

Gabriele Isele, Robert Reick, Hans Stauß, Ruth Storchmann:

# Ethik in Beratung und Psychotherapie

Materialien für Praxis und Weiterbildung





GESELLSCHAFT FÜR PERSONENZENTRIERTE  
PSYCHOTHERAPIE UND BERATUNG e.V.

Ethik in Beratung und Psychotherapie – Materialien für Praxis und Weiterbildung

Herausgeber:innen: Gabriele Isele, Robert Reick, Hans Stauß, Ruth Storchmann

Mitarbeit: Anke Well

Schriftsatz und Grafik: Fernando Aguado Menoyo

Lektorat: Cathrin Germing, Nils Wiese

Druck: Booksfactory, [www.booksfactory.de](http://www.booksfactory.de)

Herstellungslitung: Michael Barg

1. Auflage

Redaktionsschluss 31. August 2022

ISBN 978-3-926842-59-6

Diese Publikation ist auch als E-Book verfügbar unter: [www.gwg-ev.org/ethik2022](http://www.gwg-ev.org/ethik2022)

# Inhalt

|   |   |
|---|---|
| Vorwort der Herausgeber:innen . . . . . | 5 |
|---|---|

## Teil I

*Gabriele Isele*

|   |    |
|---|----|
| <b>Einführung in die Ethik</b> . . . . .  | 9  |
| 1. Wie unterscheiden sich Moral und Ethik?<br>Eine Begriffsklärung . . . . .            | 9  |
| 2. Von den Ursprüngen der Moral zur Ethik . . . . .                                     | 11 |
| 3. Wie kommt man zu allgemein gültigen fundamentalen<br>Prinzipien der Moral? . . . . . | 14 |
| 4. Welche Funktion hat Moral für das Zusammenleben? . . . . .                           | 15 |
| 5. Welche Bedeutung hat die Einzelne als moralische Instanz? . . . . .                  | 17 |
| 6. Wie wird Ethik praktisch anwendbar? . . . . .  | 19 |

## Teil II

*Dr. Hans Staufß*

|   |    |
|---|----|
| <b>Der Personzentrierte Ansatz unter ethischem Aspekt</b> . . . . .   | 25 |
| 1. Braucht der Personzentrierte Ansatz überhaupt eine Ethik? . . . . .  | 25 |
| 1.1 Der Personzentrierte Ansatz als eigenes<br>„ethisches Projekt“? . . . . .   | 26 |
| 1.2 Die Notwendigkeit einer Blickerweiterung durch<br>ethische Reflexion . . . . .  | 27 |
| 2. Woran kann ich mich inhaltlich orientieren, um<br>zu einer begründeten Entscheidung in ethischen<br>Konfliktsituationen zu kommen? . . . . . | 36 |
| 2.1 Die Orientierung an der Art des ethischen Konflikts . . . . .   | 36 |
| 2.2 Die Orientierung an den ethischen „Prinzipien<br>mittlerer Reichweite“ . . . . .  | 39 |
| 2.3 Die Orientierung an berufsethischen Vorgaben,<br>Regeln und Richtlinien . . . . .   | 43 |
| 3. Wie kann ich methodisch vorgehen, um zu einer<br>begründeten Entscheidung in ethischen Konfliktsituationen<br>zu kommen? . . . . .           | 45 |
| 3.1 Das Sechs-Schritte-Modell von Tim Bond . . . . .  | 45 |
| 3.2 Das Handlungsmodell der ÖGwG . . . . .  | 46 |

## Teil III

*Ruth Storchmann*

|  |        |
|--|--------|
| <b>Anregungen für die praktische Anwendung</b> . . . . .   | 51     |
| 1. Einleitung . . . . .  | 51     |
| 2. Aspekte der Bearbeitung ethisch relevanter Fragen . . . . .   | 52     |
| 3. Beispiele für die ethische Reflexion . . . . .  | 54     |
| 4. Weitere Reflexions-Beispiele . . . . .  | 59     |
| 5. Ausgewählte Fragestellungen zu ethischen Aspekten<br>in unterschiedlichen Kontexten . . . . .         | 61     |
| 5.1 Fragestellungen in der Fort- und Weiterbildung . . . . .   | 61     |
| 5.2 Fragestellungen in den kollegialen Beziehungen<br>und institutionellen Rahmenbedingungen . . . . .   | 62     |
| 5.3 Fragestellungen in den beraterischen und<br>therapeutischen Beziehungen . . . . .                    | 63     |
| 5.4 Fragestellungen in Bezug auf gesellschaftliche<br>Zusammenhänge . . . . .                            | 64     |
| 5.5 Individuelle Einstellungen und Grundlagen der<br>Berater:in / Supervisor:in / Therapeut:in . . . . . | 65     |
| <br><b>Literaturverzeichnis zu Teil I bis III</b> . . . . .  | <br>67 |

## Teil IV

|   |    |
|---|----|
| <b>Anhang</b> . . . . .   | 71 |
| 1. Regelungen der GwG . . . . .   | 71 |
| 1.1 Ethikrichtlinien GwG (Stand: April 2022) . . . . .                                | 71 |
| 1.2 Verfahrensordnung GwG (Stand: April 2022) . . . . .                               | 79 |
| 1.3 Faltblatt für Klient:innen (Stand: Februar 2020) . . . . .                        | 88 |
| 1.4 Verpflichtungserklärung für Weiterbildungsleiter:innen<br>der GwG . . . . .       | 92 |
| 2. Ethische Richtlinien des PCE Europe . . . . .                                      | 94 |
| 3. Rechtsgrundlagen und weitere berufsethische Richtlinien<br>und Standards . . . . . | 95 |
| 4. Arbeitsblätter . . . . .   | 96 |

## Vorwort der Herausgeber:innen

2006 hat der damalige Ausschuss für Ethische Angelegenheiten und Beschwerden der GwG sein Handbuch „Ethik in psychosozialen Berufsfeldern. Materialien für Ausbildung und Praxis“ veröffentlicht. Eine Pionierleistung! Neben theoretischen Überlegungen zu unterschiedlichen Aspekten einer personenzentrierten Beratungsethik findet man darin eine Fülle von Anregungen für die praktische Umsetzung: Bausteine für die Behandlung ethischer Fragestellungen im Rahmen der Weiterbildung, Fallbeispiele zu ethischen Konfliktsituationen, rechtliche Regelungen und Regelungen innerhalb der GwG. Weil es als Fundgrube für Ethikfragen verschiedenen Inhalts erhalten bleiben soll, ist es weiterhin online zugänglich unter dem Link [www.gwg-ev.org/ethik2006](http://www.gwg-ev.org/ethik2006).

Warum nun legen wir als Ethikrat, 16 Jahre später, mit dieser neuen Publikation eine weitere Handreichung vor? Die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, der gesellschaftliche ethische Diskurs, hat in den letzten Jahren regelrecht Fahrt aufgenommen. Wir leben in einer Zeit gesellschaftlicher Umbrüche und Krisen, in der sich in vielen Bereichen ethische Fragen neu und virulent stellen: in der Medizin, im Umgang mit dem Internet, der Pandemie, der Umwelt, dem Krieg, dem Recht auf Selbstbestimmung. Für den Bereich Beratung und Psychotherapie hatte das Thema des sexuellen Missbrauchs in der allgemeinen Diskussion zunächst mit Recht viel Raum eingenommen, hat aber nach unserem Eindruck die grundsätzlichere Klärung ethischer Fragen, wie sie sich in der Praxis in den unterschiedlichsten Konfliktsituationen stellen, eher verhindert. Deshalb haben wir uns der Thematik neu gestellt.

Wer anfängt, sich mit dem Thema Ethik zu beschäftigen, fühlt sich nicht selten erst einmal verunsichert und überfordert. Das betrifft nicht nur die Vielzahl oft gegensätzlicher theoretischer Konzepte, sondern auch unsere Alltagsintuitionen von „moralisch richtig“ oder „falsch“, diese zuweilen zittrige Nadel im moralischen Kompass. Werden sie doch oftmals durch ethisches Überprüfen in Frage gestellt. Mit der neuen Handreichung wollen wir zu einer Klärung ethischer Grundbegriffe und Kriterien beitragen, untersuchen, in welcher Beziehung der Personzentrierte Ansatz zu ethischen Fragen steht und Wahrnehmungshilfen, Methoden und Strategien für die eigene ethische Reflexion in Konfliktsituationen anbieten.

**Teil I** soll daher in die grundlegenden Begriffe der philosophischen Ethik einführen und einige wichtige ethische Konzepte vorstellen, ergänzt um Thesen aus neueren sozialwissenschaftlichen und entwicklungspsychologischen Studien. Es geht uns dabei weniger um Wissensvermittlung als vielmehr um eine Einladung zu eigenständiger Reflexion dieser Grundbegriffe und Modelle und darum, sich vielleicht selbst einmal eingehender mit der einen oder anderen Literaturquelle zu befassen. Dies alles als Hintergrund für die Frage, wie denn nun eine Brücke von der Theorie zur Praxis geschlagen werden kann, wie im (beruflichen) Alltag Antworten auf die Frage nach der moralischen „Richtigkeit“ unseres Handelns gefunden werden können.

**Teil II** befasst sich mit dem speziellen Verhältnis von Ethik und Personenzentriertem Ansatz. Ausgehend davon, dass unser Ansatz zwar viele moralische Implikationen enthält, aber keine ausformulierte Ethik, werden seine Grundannahmen und seine Praxis aus ethischem Blickwinkel befragt und erweitert. Auch hier steht die Anregung zu eigenem Weiterdenken im Vordergrund.

**Teil III** ist ganz der Praxis gewidmet. Zunächst werden drei Fallsituationen mittels konkreter Fragestellungen erörtert und der jeweilige ethische Konflikt herausgearbeitet. Es schließen sich für die eigene Weiterarbeit oder für die Diskussion in Weiterbildungsgruppen eine Auswahl von Fallsituationen und Fragen an.

**Teil IV** (Anhang) macht Materialien zu Ethikfragen, die sonst verstreut sind, leichter zugänglich: die Ethischen Richtlinien, die Verfahrensordnung bei Beschwerden und alle weiteren ethischen Regelungen der GwG; darüber hinaus bietet er eine Sammlung wichtiger weiterführender Links und zusätzlicher hilfreicher Materialien.

Jeder Teil ist von einer anderen Autor:in verfasst, wurde aber von allen Herausgeber:innen in gemeinsamer Diskussion überarbeitet und aufeinander abgestimmt.

Uns war eine inklusive Schreibweise wichtig. Wir haben uns für den Binnen-Doppelpunkt entschieden und für Personalpronomina durchgängig die weibliche Form gewählt. Die Intention war, den verschiedenen Identitäten Rechnung zu tragen, aber nicht durch Stolpereffekte beim Lesen von der Konzentration auf die Inhalte abzulenken.

Gabriele Isele, Dr. Robert Reick, Dr. Hans Stauß, Ruth Storchmann

Teil I

# Einführung in die Ethik

Gabriele Isele

## Inhalt

1. Wie unterscheiden sich Moral und Ethik? Eine Begriffsklärung
2. Von den Ursprüngen der Moral zur Ethik
3. Wie kommt man zu allgemein gültigen fundamentalen Prinzipien der Moral?
4. Welche Funktion hat Moral für das Zusammenleben?
5. Welche Bedeutung hat die Einzelne als moralische Instanz?
6. Wie wird Ethik praktisch anwendbar?



# Einführung in die Ethik

Gabriele Isele

„Der Mensch zögert und zaudert nicht, weil er Vernunft hat, sondern er hat Vernunft, weil er gelernt hat, sich das Zögern und Zaudern zu leisten.“

(Hans Blumenberg)

## 1. Wie unterscheiden sich Moral und Ethik? Eine Begriffsklärung

**Was soll ich tun?** Dies ist die Grundfrage moralischen Handelns, die Frage, die sich der Mensch als erkennendes, handelndes und hoffendes Wesen auf seiner Suche nach Orientierung stellt.

Was soll ich tun? — Was ist der inhaltliche Aspekt?

Was *soll* ich tun? — Zu was bin ich aufgerufen oder verpflichtet?

Was soll *ich* tun? — Wer ist es, der / die sich entscheiden muss?

Was soll ich *tun*? — Welche meiner Möglichkeiten ist angesprochen?

Was kann ich wissen?

Was soll ich tun?

Was darf ich hoffen?

Was ist der Mensch?

Diese vier Fragen bezeichnet Immanuel Kant (1724–1804) als die Grundfragen der Philosophie.

Mit der ersten beschäftigt sich die *Erkenntnistheorie*, mit der zweiten die *Ethik*, mit der dritten die *Metaphysik* oder *Religion* und mit der vierten, in welche die drei ersten Fragen münden, die *Anthropologie*.

**Handeln** als das praktische Verfolgen von Absichten und Bedürfnissen wird von vielerlei Faktoren beeinflusst oder auch gestört: von Gewohnheiten und Gebräuchen, von Affekten, Wünschen, Leidenschaften, Gefühlen und Gedanken – aber auch von äußeren Faktoren, institutionellen Regeln, gesellschaftlichen Konventionen, zufälligen Ereignissen ... Selbst bei klarer Einsicht steht nicht automatisch fest, was ich tue. Es kommt darauf an, dass ich mich dafür entscheide und hinreichend motiviere, das, was ich als richtig oder falsch erkannt habe, auch zu realisieren.

Zu einem *moralischen* Handeln wird mein Handeln in dem Moment, in dem ich meine Einstellung und Entscheidung für mich selbst und auch für die anderen Menschen als richtig und empfehlenswert, ja sogar für verbindlich halte.

**Moralisches Handeln** richtet sich an normativen (vorgebenden) und wertenden Überzeugungen und Handlungsregeln aus.

**Ethische Reflexion** ist der Versuch, meine Entscheidung bezüglich meines Handelns durch Abwägung und Dialog zu erleichtern. Mit ihrer Hilfe versuche ich, Klarheit zu gewinnen, Orientierung zu finden, um meine Entscheidungen verantwortlich treffen zu können. Ethische Reflexion ist immer zugleich auch Selbstreflexion, da jede:r, die etwas reflektiert, immer auch selbst Teil dessen ist, womit sie sich beschäftigt.

**Philosophische Ethik** oder Moralphilosophie schließlich ist die methodische Art und Weise, sich mit moralischen Problemen, mit Begrifflichkeiten und Begründungen zu befassen. Sie sucht nach grundlegenden Kriterien bzw. begründeten Maßstäben für Moralität. Philosophische Theorien, die verbindliche Maßstäbe für moralisches Handeln bestimmen, bezeichnet man als *normative Ethik*.<sup>1</sup>

In der *Metaethik* schließlich wird über die Gültigkeit und Berechtigung der logischen Eigenschaften und Aussagen von solchen Normensystemen nachgedacht und diskutiert, d. h. über die Seinsweise, die Erkenntnisformen und die Kommunikationsarten des Moralischen. Die Unterscheidung beispielsweise, ob bei einer Ethikkonzeption der Handlungsmotivation, dem Handlungsvollzug oder der Handlungskonsequenz moralische Qualität zukommt ist eine metaethische Frage (vgl. Hübner, 2018, S. 68ff).

---

1 Im Gegensatz dazu steht die deskriptive Ethik, die sich empirisch-beschreibender Methoden bedient. (s. dazu unten Punkt 2.)

## Normative Ethikkonzeptionen

**Deontologische Ansätze** (moralisch ist eine Handlung für sich genommen, unabhängig von ihren Konsequenzen)

- **Kantische Ethik** (Verpflichtung auf eine Handlung aus Einsicht in das zugrundeliegende Prinzip)
- **Diskursethik** (Prinzipien der Moral erlangen nur Gültigkeit, wenn sich in einem Diskurs unter den Bedingungen wechselseitiger Anerkennung, Symmetrie und Gleichheit darauf verständigt wurde)
- **Vertragstheorie** (Moral als Form der Kooperation im gegenseitigen Interesse)

**Teleologische Ansätze** (moralisch ist eine Handlung gemessen an ihrem Ziel)

- **aristotelische Ethik** (ausgerichtet an den Tugenden, die zu einem guten Leben führen)
- **Utilitarismus** (ausgerichtet am größtmöglichen Nutzen für alle)

vgl. Pauer-Studer, 2020, S. 15f

## 2. Von den Ursprüngen der Moral zur Ethik

Gibt es eine Begründung dafür, warum ich überhaupt moralisch handeln soll? Gibt es einen Grund für die Verbindlichkeit von Moralprinzipien? Das sind ethische Fragen, mit denen sich Philosophen von jeher befasst haben. Allerdings impliziert bereits die Frage selbst ein Vorverständnis davon, was gut und böse ist. Ich kann nicht nach Moral fragen, wenn ich gar nichts davon weiß. Immer ist vorausgesetzt, dass ich bereits eine Vorstellung von moralischen Prinzipien oder moralischen Intuitionen habe.

In jüngerer Zeit hat der Sozialpsychologe Jonathan Haidt erforscht, welche intuitiven Affekte unseren Entscheidungen zugrunde liegen. Ihm zufolge sind es evolutionär ausgebildete, blitzschnelle Unterscheidungen von gut und schlecht, von wichtig oder bedrohlich für unser Wohlergehen, auf denen unsere moralischen Urteile beruhen. Die bewussten abwägenden Überlegungen kommen im Nachhinein dazu, um diese Intuitionen zu begründen und zu rechtfertigen. Wir wissen also zuerst, *dass* wir etwas gut oder schlecht finden, und erst in einem zweiten Schritt *warum*. Aufgrund seiner Forschungsarbeiten hat Haidt eine „Theorie moralischer Fundamente“ ent-

wickelt, fünf Grundpfeiler der Moral, die er durch Untersuchungen in verschiedenen kulturellen Kontexten als kulturübergreifend belegen zu können meint.

Er stellt einander gegenüber:

- Fürsorge vs. Schaden. Gegenüber Schwachen oder Verletzlichen entwickeln Menschen Mitgefühl und Empathie.
- Fairness vs. Betrug. Dazugehörige Emotionen sind Dankbarkeit, Ärger oder Schuld.
- Freiheit vs. Unterdrückung. Schutz gegen Tyrannei. Dazugehörige Emotionen sind Ärger, Reaktanz, Rebellion, Mut und Verantwortung.
- Loyalität vs. Verrat. Zusammenhalt und Zusammenarbeit in der eigenen Gruppe werden hoch geschätzt, Abweichung und Verrat geächtet und bekämpft. Dazugehörige Emotionen sind Stolz und Zorn.
- Autorität vs. Subversion. Menschen bilden in dem Bedürfnis nach Ordnung Hierarchien aus oder stellen sie in Frage. Wichtige Emotionen in diesem Zusammenhang sind Respekt, Furcht oder Widerstand. (Dazu gehört auch die Achtung vor kulturellem Wissen und individueller Kompetenz.)
- Reinheit / Heiligkeit / Unantastbarkeit vs. Verschmutzung / Tabubruch. Es geht um Schutz vor Verunreinigung und Krankheit, um Tabus (von der Unterdrückung von Sexualität bis zu Ernährungs-Vorschriften, um höherer Ziele willen). Wichtigste Emotion: Ekel, Abscheu.

Diese intuitiven Bewertungen sind je nach den kulturellen Bedingungen, unter denen Menschen leben, unterschiedlich gewichtet und führen zu unterschiedlichen ethischen Konzepten, die sich keineswegs decken. Nach Haidt beruhen Moralsysteme auf dem Zusammenspiel von Werten, Normen, Praktiken, Institutionen, psychologischen Vorgängen etc.; beispielsweise mit dem Ziel, selbstsüchtiges Verhalten zu begrenzen und soziales Leben zu fördern. So kann in einer Gesellschaft Fürsorge und Fairness im Vordergrund stehen und damit assoziiert oftmals auch Autonomie und individuelle Persönlichkeitsrechte. Oder es wird in einer anderen Loyalität und Autorität stärker gewichtet und damit Gemeinschaft, Respekt, Pflicht und beispielsweise Patriotismus hochgehalten. Oder der menschliche Körper wird als Sitz einer göttlichen Seele angenommen, was dann zu einer besonderen Beachtung von Reinheit und Heiligkeit führt.

Die evolutionär angelegten Intuitionen bilden also eine gewisse Basis, einen ersten Entwurf, der durch Erfahrung ausdifferenziert wird. Sie legen nicht fest, sondern bieten Spielraum für Veränderung. Intuitionen sind ein

erster schneller organismischer Zugang, der allerdings vielfältigen kulturellen und individuellen Prägungen unterliegt. Sie bergen immer auch ein erhebliches Konfliktpotential. Das zwingt uns, sie zu überprüfen und über ihre jeweilige Gültigkeit nachzudenken, um zu rational begründbaren, allgemeinen Normen zu gelangen. Wir haben Intuitionen, Gefühle und Affekte – aber wir können dazu auch eine Haltung einnehmen, sie überdenken und entwickeln.

Die Annahme evolutionär angelegter Intuitionen kann die *funktionale* Rolle moralischer Normen erklären, sie kann aber nicht die Frage nach Gültigkeit und normativer Verbindlichkeit beantworten.

Sie geht aber davon aus, dass empirisch feststellbare subjektive Bewertungen Einsichten und Argumenten zugänglich und somit auch argumentativ beeinflussbar und begründbar sind. Erst dadurch erlangen sie einen berechtigten ethischen Geltungsanspruch – über die intuitive moralische Bewertung hinaus.

Neuere Erkenntnisse aus der Hirnforschung bestätigen, dass moralische Situationsbewertungen im Bereich von Millisekunden stattfinden. Es sind also unmittelbare, automatische und nicht bewusst wahrgenommene Prozesse, die als empirische Tatsachen zu bewerten sind. Für eine bewusste ethische Bewertung und Begründung können sie jedoch allenfalls der Ausgangspunkt sein (vgl. Spitzer, 2015). Seine Intuitionen kann ein Mensch nicht durch einen Willensakt aufheben, denn als Teil der Natur ist der Mensch durch deren Gesetze bestimmt – aber er kann diese Gesetze erkennen und sich zu ihnen verhalten. Er kann eine Intuition bejahen oder verneinen, d. h. ihr handelnd folgen oder nicht.<sup>2</sup>

---

2 Folgt man dieser Konzeption, so bildet sie (metaethisch betrachtet) in gewisser Weise eine Schnittstelle zwischen Kognitivismus und Nonkognitivismus bezüglich moralischer Erkenntnis. Während im ersten Fall für moralische Erkenntnis objektive Gültigkeit beansprucht wird, so wird im zweiten Fall ein moralisches Urteil als rein subjektive Wertung betrachtet. Normative Ethikkonzeptionen gehen von einer kognitivistischen Grundüberzeugung aus (vgl. Hübner, 2018, S. 68ff).

### 3. Wie kommt man zu allgemein gültigen fundamentalen Prinzipien der Moral?

Verschiedene Gesellschaften und auch verschiedene Individuen können unterschiedliche moralische Wertvorstellungen haben, ja, auch ein und dieselbe Person kann unterschiedliche Wertvorstellungen haben, die nicht immer miteinander vereinbar sind.

Das macht eine kritische Prüfung verinnerlichter Wertvorstellungen notwendig – also eine ethische Abwägung.<sup>3</sup>

Die Regeln, Sitten und Gebräuche in den verschiedenen Gemeinschaften können sich je nach Lebensumständen, geografischer Lage, klimatischen Bedingungen, ethnischer Zugehörigkeit, religiösen Überzeugungen und kollektiven Erfahrungen unterscheiden. So ist es zur Ausbildung ganz unterschiedlicher Moralen gekommen, die aber, wenn man sie einem ethischen Vergleich unterzieht, durchaus auch grundsätzliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Moralen sind Regelsysteme, die auf einer Vorstellung von *Moralität*, einer begründungsfähigen Werthaltung basieren. Eine solche Werthaltung liegt auf einer Linie mit fundamentalen Prinzipien wie zum Beispiel der goldenen Regel „Was du nicht willst, das man dir tu – das füg auch keinem andern zu“ oder der Betonung von Tugenden wie „Weisheit“, „Tapferkeit“, „Besonnenheit“ und „Gerechtigkeit“.

Moralische Normen sind keine Naturgesetze, es besteht immer eine Wahlmöglichkeit. Menschen sind grundsätzlich frei, sie zu befolgen oder auch nicht, aber sie müssen ihr Handeln vor anderen rechtfertigen. Um die Verbindlichkeit und Gültigkeit von moralischen Regeln zu prüfen, braucht es nachvollziehbare Begründungen und Argumente – vor dem eigenen Gewissen und (intersubjektiv) vor anderen. Zu überprüfen ist, ob unser faktischer Handlungswille tatsächlich von nichts anderem als der Einsicht in die prak-

---

3 In der Metaethik gibt es eine Diskussion zwischen Generalismus und Partikularismus. Die generalistische Position betrachtet Handlungen als Subtypen allgemeiner Handlungstypen und damit als unter einem allgemeinen Prinzip stehend. Für die partikularistische Position haben moralische Normen die Form konkreter Einzelfallurteile. Zu unterscheiden ist davon die Frage des Universalismus (Allgemeingültigkeit moralischer Normen) gegenüber dem Relativismus / Subjektivismus (moralische Normen gelten nur innerhalb einer bestimmten Kultur oder für ein jeweiliges Individuum) (vgl. Hübner, 2018, S. 68ff).

tische Vernunft, die auch als kommunikative Vernunft verstanden werden kann, bestimmt ist. Hier kommt moralische Reflexion und hier kommen ethische Überlegungen ins Spiel.

**Moral** Ordnungsgebilde, das eine gewachsene Lebensform charakterisiert (Gebote, Verbote, Handlungsanweisungen, Regeln ...). Bezogen auf ein Individuum, eine Gruppe oder eine Kultur.

**Moralität** Gesinnung oder innere Haltung, die einem am Guten orientierten Handeln zugrunde liegt (Sittlichkeit). Grundprinzip aller Moralen.

Als **Prinzip** aller Moral hat z. B. Schopenhauer formuliert:

„Neminem laede; immo omnes, quantum potes, iuva.“ (Verletze niemanden, vielmehr hilf allen, soweit du kannst.)

Als prinzipienethische Überprüfung auf die vernunftgemäße Gültigkeit von moralischen Regeln formuliert Kant (Kategorischer Imperativ):

„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“

Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV, S. 421

#### 4. Welche Funktion hat Moral für das Zusammenleben?

Wer isoliert lebt, braucht keine verbindlichen Regeln, keine Moral. Erst mit dem Zusammenleben in Gemeinschaften werden moralische Regeln notwendig. Sie sollen das Wohl aller Mitglieder der Gruppe sichern und gehen einher mit der Einschränkung individueller Freiheiten.

Das hat zum Beispiel auch Rousseau vertreten mit seiner (fiktiven) Annahme, der Mensch sei von Natur aus gut. Vormoralisch gut nämlich. Denn der noch isoliert lebende Urmensch sei materiell und psychisch autark. Arbeitsteilung und Privateigentum existierten noch nicht. Erst mit dem Ackerbau, der Werkzeugerfindung, dem Einzäunen der Felder (Ursprung des Privateigentums) werde aus der ursprünglichen Selbstliebe (amour de

soi) und dem Mitleid (commisération) Egoismus (amour propre) und Konkurrenz. Die beiden quasi naturgesetzlichen Prinzipien (Selbsterhaltung und Mitleid) würden nun zu moralischen Gesetzen, die verpflichtend durch Übereinkunft seien. Hier beginne Moral und Recht. Für Rousseau ist das die Basis seiner Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrages. „Die süße Stimme der Natur ist für uns kein unfehlbarer Führer mehr, und die Unabhängigkeit, die wir von ihr erhielten, nicht zu wünschen: Friede und Unschuld sind uns für immer entgangen, bevor wir ihre Genüsse gekostet haben“ (Rousseau, Schriften zur Kulturkritik, zit. nach Steinvorth, 1983, S. 127).

Zu fragen ist allerdings, inwieweit das Gedankenspiel von Rousseau über den Naturzustand des Menschen etwas über die „wirkliche Beschaffenheit“ des Menschen aussagen kann, der doch von Geburt an auf Andere angewiesen ist, der Erfahrungen macht, sich entwickelt, lernt – und das immer innerhalb einer konkreten Kultur- und Sprachgemeinschaft.

In der Gegenwart hat der Verhaltensforscher Michael Tomasello bei seiner Beschäftigung mit der frühkindlichen Ontogenese festgestellt, dass schon kleine Kinder vor dem Spracherwerb in komplexer Weise kooperieren. Sie können nicht nur die Sicht des anderen einnehmen, sondern sich auch auf gemeinsame Ziele verständigen und zu gemeinschaftlichem Handeln zusammentun – ein erster Schritt, um schließlich auch die Ausbildung moralischer Normen zu ermöglichen. Tomasello nennt das „geteilte Intentionalität“. Zwar haben für ihn auch Primaten Intelligenz und Bewusstsein, sie können die Absichten anderer einschätzen und daraufhin mit ihnen entweder konkurrieren oder ihnen helfen, aber nicht im Bestreben koordinierten Handelns. Die Formen menschlichen Kooperierens, Lernens und Partizipierens enthalten nach Tomasello reflexive und selbstreflexive Momente, d. h. Menschen sind ihm zufolge auf Kultur und Normativität (also auch Moral) hin angelegte Wesen (vgl. Krüger, 2021).

Auf Normativität hin *angelegt* und ansprechbar für Moralität zu sein, bedeutet aber nicht die Festlegung auf eine bestimmte Moral, sondern unterstreicht nur, dass Menschen gruppenbezogene Regelsysteme ausbilden. Tiere kennen keine Moral. Auch wenn sie kooperieren, altruistisches Verhalten zeigen und gruppenbezogene soziale Verhaltensregeln haben, sind sie doch nicht in der Lage, reflexiv-argumentativ zu begründen, ob eine Tat gut oder schlecht ist, gute oder böse Folgen zeitigt. Zu dieser Erkenntnis ist (noch?) nur der Mensch fähig. Vernunft und Moral gehören zusammen, eines bedingt das andere.

Zu fragen ist daher auch, ob sich aus der Tatsache, dass sich in verschiedenen Gesellschaften und zu verschiedenen Zeiten verschiedene Moralsysteme herausgebildet haben, abzuleiten ist, dass sich über sie nicht streiten ließe, dass also zutage tretenden Unterschiede etwas seien, das ebenso akzeptiert werden müsse wie unterschiedliche subjektive Meinungen. Moralische Urteile aber sind Urteile, die einen Anspruch auf Gültigkeit über das individuelle Verhalten hinaus, also auf Universalisierung, erheben und daraus entstehende Differenzen sind ernst zu nehmen. Es geht um das, was getan werden soll.<sup>4</sup>

Bejaht man die Existenz einer Pluralität von Werten, möchte aber trotzdem nicht einer Beliebigkeit und Gleichgültigkeit das Wort reden, braucht es den Diskurs über universelle moralische Regeln, die Bereitschaft, sich darüber auseinander zu setzen und sich von den eigenen Interessen zu distanzieren, um eine gemeinsame Praxis zu ermöglichen. Ohne gemeinsame universelle moralische Regeln ist eine universelle Wertschätzung Anderer nicht denkbar.<sup>5</sup>

## 5. Welche Bedeutung hat die Einzelne als moralische Instanz?

Angesichts eines offenen Horizontes von Möglichkeiten geht die Frage „Was soll ich tun?“ über das bloß Konkrete hinaus, sie verlangt von mir Reflexion und Entscheidung. Zum einen hinsichtlich des Aspekts der *Nützlichkeit* und zum anderen hinsichtlich des Aspekts der *Moralität*.

Moral ist eine Angelegenheit der *selbstbestimmten Lebensführung*.

„Moral ist *nicht* die Instanz, anderen etwas zu verbieten, sondern sie ist das *System der Orientierung zur Selbstbestimmung im Handeln*. Ethik ist die Disziplin der Reflexion auf die Bedingungen der gut begründeten Selbstbestimmung im Handeln“ (Recki, 2020/21).

---

4 Damit wird hier eine prinzipienethische und universalistische Position vertreten. Kontraktualistische und partikularistische Positionen würden die Universalität von Werten dagegen bestreiten. Dieser konträren Sichtweise fühlt sich dieser Beitrag jedoch nicht verpflichtet.

5 Außerdem führt die Forderung nach unbedingter Anerkennung unterschiedlicher moralischer Überzeugungen und moralischer Praxis in einen Selbstwiderspruch, denn eine konsequent relativistische Position müsste auch sich selbst als relativ betrachten und würde sich damit aufheben.

Die Frage „Was soll ich tun?“ enthält die Einsicht, dass sich das Individuum als Instanz hinsichtlich des Moralischen ernst nehmen muss und impliziert die in der Vernunft begründete Idee der Freiheit.

In Spannung dazu steht die Moral der Gruppe, der ich angehöre, und meine Loyalität zu ihr. Mitglieder einer Gruppe betrachten oftmals Loyalität gegenüber der Gruppe als höchste Form der Moral – das führt dazu, kritische Fragen und Kontroverses nach Möglichkeit zu vermeiden.

Als Teil eines Kollektivs kann es schwierig werden, eine moralische Entscheidung gegen die Gruppe zu treffen. So kommt es dazu, dass die Anerkennung durch die anderen Gruppenmitglieder oft mehr wiegt als die menschliche Verbundenheit mit potentiellen Opfern unmoralischen Verhaltens.

Nach Kant ist bezüglich des moralisch Guten der Wille entscheidend. Der Wille als das Vermögen, nach der Vorstellung von Gesetzen zu handeln:

„Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille“ (Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), Akademie-Ausgabe Bd. IV [GMS], S. 393).

Der gute Wille ist ein an das moralische Gesetz gebundener Wille, der verhindert, beliebigen oder nur eigenwilligen Wünschen zu folgen. Menschen bilden im Laufe ihres Lebens praktische Grundsätze (Maximen) aus, an denen sie sich in ihrem Handeln orientieren. Diese Maximen dienen zunächst rein subjektiven Zielen. Ethisch relevant werden sie durch ihre Verallgemeinerbarkeit. Das Kriterium, um sie daraufhin zu überprüfen ist der kategorische Imperativ (s. Kasten oben). Er ist rein formal, nicht inhaltlich formuliert. „Wenn man die Moral aus sich selbst begründen will, dann darf das oberste Prinzip der Moral keinen materialen, sondern nur einen formalen Grundsatz darstellen. Denn bei einer inhaltlichen Formulierung des moralischen Gesetzes ergibt sich wiederum das Problem, dass die Moral von externen Zielen abhängig wird“ (Pauer-Studer, 2020, S. 37).

Ich begreife mich nach selbständiger und gut begründeter Einsicht als verantwortlich. Dann ist Moral kein von außen oder von oben oktroyiertes System von Regeln, sondern Moral kommt von innen. Sie hängt vom Denken<sup>6</sup> ab, vom inneren Gespräch mit mir selbst. Sie betrifft mein Selbstverhältnis

---

6 Wobei Denken immer in einem bestimmten Kontext ausgebildet wurde.

und mein Verhältnis zu anderen. Ich prüfe mich vor anderen und zusammen mit anderen: Was für einen Menschen will ich durch mein Handeln aus mir machen? Kann ich mich noch im Spiegel ansehen? (Gewissensfrage).

## 6. Wie wird Ethik praktisch anwendbar?

Ethische Reflexion und philosophische Ethik dienen der Unterstützung praktischen Handelns, sie sind keine abgehobenen theoretischen Gedankenspiele. Das Wissen um Gut und Böse ist für jeden Menschen, für jeden Kontext neu zu erarbeiten.

Durch Ethik vermittelte Erkenntnis muss sich in der Praxis bewähren. Das moralisch Gute existiert nicht selbständig und unabhängig von seiner Realisierung. Es existiert nur im Handeln. Erich Kästner hat das in aller Kürze auf den Punkt gebracht: „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“.

Praxis ist zu verstehen als eine „über sich selbst und die Bedingungen ihres Gutseins aufgeklärte Praxis“ (Pieper, 2017, S. 52).

Als normative Grundlagenwissenschaft steht sie in Verbindung zu Politik, Rechtsphilosophie und Ökonomik, deren Normen sie hinsichtlich ihrer Moralität kritisch betrachtet.

Und sie steht ebenfalls in einem engen Verhältnis zu Anthropologie, Metaphysik und Logik: Sie braucht eine Vorstellung davon, was der Mensch ist, welche Rolle er im Gesamtbereich des Seins spielt und welche rationalen Mittel ihr bei der Formulierung ihrer Sätze zur Verfügung stehen (vgl. Pieper, 2017, S. 51ff.).

Nun gibt es aber verschiedene ethischen Theorien, die, wenn man sie auf konkrete ethische Fragen in einem Praxisbereich anwenden wollte, zu unterschiedlichen Handlungsempfehlungen gelangen würden. Wie aber kann man zu verbindlichen, nachvollziehbaren Vorschlägen und Verpflichtungen kommen, ohne sich in endlosen Debatten zu verlaufen? In diesem Zusammenhang bietet die Idee von „mittleren Prinzipien“ (oder auch „Prinzipien mittlerer Reichweite“), die von Tom Beauchamp und James Childress (1979) für den Bereich der Medizinethik entwickelt wurde, ein akzeptables Modell. Anknüpfend an moralischen Alltagsüberzeugungen stehen die mittleren Prinzipien sozusagen zwischen der Ebene einfacher Moralvorstellungen und der Ebene normativer Ethikkonzeptionen. Sie entstammen unterschiedlichen ethischen Theorien, ihren Aussagen kann aber unabhängig von ihrem Entstehungshintergrund von einem allgemeinen Standpunkt vernünftigen Nach-

denkens aus zugestimmt werden, sie können als plausibel anerkannt werden. Bei Beauchamp und Childress finden sich folgende vier Prinzipien: Das Prinzip der Autonomie, das Prinzip der Nichtschädigung, das Prinzip der Fürsorge und das Prinzip der Gerechtigkeit.<sup>7</sup> (Siehe auch Teil II, 2.2)

### Prinzipien der medizinischen Ethik

- Selbstbestimmungsrecht des Patienten (*respect for autonomy*)
- Patientenwohl / Fürsorge (*beneficence*)
- Schadensvermeidung (*non-maleficence*)
- Gerechtigkeit (*justice*)

(nach Beauchamp, Tom L. und Childress, James F. (1979/2019 8. Auflage)  
*Principles of Biomedical Ethics*. New York; Oxford: Oxford University Press)

Ethische Überlegungen betreffen verschiedene Bereiche des Handelns und so haben sich unterschiedliche Bereichsethiken herausgebildet, die sich mit den moralischen Fragen in ganz speziellen Handlungsfeldern befassen. Traditionellerweise gehören dazu die Medizin, die Politik, aber auch Wirtschaft, Recht und Soziales. Heutige Lebensverhältnisse zeichnen sich durch eine wachsende Pluralisierung, durch eine Ausdifferenzierung von Handlungslogiken in unterschiedlichen Teilbereichen und durch die Vermehrung von Handlungsoptionen aus. Das bringt weitere und neue Anforderungen mit sich, die ethische Fragen aufwerfen. Fragen beispielsweise bezüglich der neuen Biotechnologien, der Gentechnik, der Selbstbestimmung von Patient:innen, eines Sterbens in Würde, Fragen der globalen Verteilung von Ressourcen und Reichtum, der Multikulturalität, des Klimawandels, der neuen digitalen Kommunikationsformen, der künstlichen Intelligenz ... Bisher ungeahnte neue Chancen stehen bisher ungeahnten Risiken entgegen, Risiken des Verlustes an Privatheit und Autonomie, der Manipulation und totaler Kontrolle. Wäre beispielsweise früher niemand darauf gekommen, dass die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen eines besonderen Schutzes bedarf (trotz historischer Beispiele, wie etwa des Niedergangs der Kultur auf den Osterinseln durch völlige Abholzung, was einer Vernichtung der dortigen Lebensgrundlagen gleich kam), so stellt sich die Frage heute in aktueller Dringlichkeit.

---

<sup>7</sup> Auf diesen Prinzipien, ergänzt um die Dimension „Verantwortung“, beruhen weitgehend auch die ethischen Richtlinien der GwG.

Es gibt Ethikkommissionen auf nationaler und lokaler, staatlicher oder berufsständischer Ebene, in Institutionen und Verbänden. Sie erarbeiten als Expert:innengremien spezielle Richtlinien und wachen über deren Einhaltung, beraten bei berufsethischen Problemen und arbeiten Stellungnahmen aus. So wurde zu Beginn der 1990er Jahre auch in der GwG eine Ethikkommission gegründet, die dann als „Ausschuss für Ethische Angelegenheiten und Beschwerden“ die Arbeit aufnahm. 2018 wählte die Delegiertenversammlung erstmals einen „Ethikrat“, in dem die Aufgaben des bisherigen Ausschusses und der Schiedsstelle gebündelt wurden.

Der Ausschuss für Ethische Angelegenheiten und Beschwerden hatte 2006 das Handbuch „Ethik in psychosozialen Berufsfeldern“ herausgegeben, entstanden aus der intensiven Beschäftigung mit Fragen der Ethik im psychosozialen Bereich. Anknüpfend an diese wichtige Pionier-Arbeit, hat der Ethikrat die Beschäftigung mit diesen Fragen wieder aufgenommen und die jetzt vorliegende Handreichung erarbeitet.



## Der Personzentrierte Ansatz unter ethischem Aspekt

Dr. Hans Stauß

### Inhalt

1. Braucht der Personzentrierte Ansatz überhaupt eine Ethik?
  - 1.1 Der Personzentrierte Ansatz als eigenes „ethisches Projekt“?
  - 1.2 Die Notwendigkeit einer Blickerweiterung durch ethische Reflexion
2. Woran kann ich mich inhaltlich orientieren, um zu einer begründeten Entscheidung in ethischen Konfliktsituationen zu kommen?
  - 2.1 Die Orientierung an der Art des ethischen Konflikts
  - 2.2 Die Orientierung an den ethischen „Prinzipien mittlerer Reichweite“
  - 2.3 Die Orientierung an berufsethischen Vorgaben, Regeln und Richtlinien
3. Wie kann ich methodisch vorgehen, um zu einer begründeten Entscheidung in ethischen Konfliktsituationen zu kommen?
  - 3.1 Das Sechs-Schritte-Modell von Tim Bond
  - 3.2 Das Handlungsmodell der ÖGwG



# Der Personzentrierte Ansatz unter ethischem Aspekt

Dr. Hans Stauß

*„Denken ist etwas, das auf Schwierigkeiten folgt und dem Handeln vorausgeht.“*

*(Diktum von Bert Brecht)*

## 1. Braucht der Personzentrierte Ansatz überhaupt eine Ethik?

Viele Vertreter:innen des Personzentrierten Ansatzes einschließlich Carl Rogers selbst sahen lange Zeit keine Notwendigkeit, den Ansatz auf seine ethische Relevanz hin zu reflektieren. Das therapeutische<sup>8</sup> Beziehungsangebot, wie Rogers es entwickelt hat, galt als solches moralisch gerechtfertigt, betont es doch zentrale ethische Qualitäten einer humanistisch-psychotherapeutischen Grundhaltung wie Mitgefühl, Achtung der Integrität des Klienten, Förderung seiner Autonomie, Vertrauen in sein Entwicklungspotential, Transparenz und Kongruenz. Wenn diese im Kontakt mit dem Gegenüber realisiert werden und die Person des Therapeuten in Übereinstimmung von Selbst und Erfahrung handelt, sollte es, so könnte man meinen, keine Probleme mit der Moralität geben. Und auch in der Fort- und Weiterbildung spielten dementsprechend ethische Fragen lange eine geringe Rolle. Das 2006 im GwG-Verlag erschiene Handbuch „Ethik in psychosozialen Berufsfeldern“ hat erstmals wichtige Impulse zur Beschäftigung mit ethischen Fragen gegeben. Doch noch immer ist fraglich, ob der Personzentrierte Ansatz überhaupt eine Ethik braucht.

*Impulse zur eigenen Überprüfung:*

- *Entsprechen diese Aussagen meiner eigenen Erfahrung?*
- *Bin ich der Meinung, dass der Personzentrierte Ansatz die ethische Reflexion braucht? Wenn ja, an welcher Stelle und wozu?*

---

8 Die Verwendung des Adjektivs „therapeutisch“ schließt hier immer auch den Bereich Beratung mit ein.

## 1.1 Der Personzentrierte Ansatz als eigenes „ethisches Projekt“?

Der Personzentrierte Ansatz ist ein spezieller Ansatz für Psychotherapie und Beratung, von Carl Rogers begründet und vielfach empirisch überprüft. Zunächst für die dyadische Beziehung in Therapie bzw. Beratung entwickelt, weitete ihn aber bereits Rogers selbst auf andere Anwendungsfelder und Beziehungen aus. Mit seiner Betonung der Qualität der Beziehung im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsentwicklung grenzt er sich sowohl von der traditionellen Psychoanalyse als auch vom traditionellen Behaviorismus ab und verfolgt einen „dritten Weg“ innerhalb der psychotherapeutischen Richtungen.

In diesem Zusammenhang versteht sich der Personzentrierte Ansatz als eine Stimme der Humanistischen Psychologie.

Fünf Postulate der Humanistischen Psychologie (nach James Bugental, siehe dazu H. Quitmann, 1996, S. 14f.):

- Der Mensch in seiner Eigenschaft als menschliches Wesen ist mehr als die Summe seiner Teile
- Das menschliche Existieren vollzieht sich in einem menschlichen Kontext
- Der Mensch hat Bewusstsein
- Der Mensch ist in der Lage zu wählen und zu entscheiden
- Der Mensch ist ein intentionales Wesen

Für den Personzentrierten Ansatz lassen sich diese sehr allgemein gehaltenen Postulate stichwortartig folgendermaßen konkretisieren:

- Die Person der Klient:in als Ganzheit steht im Mittelpunkt und wird verstanden als einheitlicher Organismus mit der Tendenz sich zu aktualisieren (**Postulat 1**).
- Der menschliche Kontext ist bestimmt von einem förderlichen Beziehungsangebot, zu dem die bedingungsfreie positive Beachtung und die genaue Einfühlung in die subjektive Erfahrungswelt der Klient:in wie auch die innere Kongruenz der Therapeut:in in der therapeutischen Beziehung gehören (**Postulat 2**). Es stellt ein Gegengewicht dar zu den familiären und gesellschaftlichen Kontexten, die zu einer Entfremdung von sich selbst und im Gefolge zu psychischen Problemen geführt haben.
- Das Bewusstsein ist für Rogers die spezifisch menschliche Qualität, die den Menschen vom Tier unterscheidet (**Postulat 3**). Im Prozess der

Selbstentwicklung hin zu mehr Kongruenz und weniger Abwehr geht es zwar auch um Bewusstwerdung, mehr aber noch um den Einklang von Bewusstheit und Organismus, um die Überwindung der Spaltung, das zunehmende Gewahrwerden der organismisch vermittelten unmittelbaren Erfahrung.

- Begriffe wie Wille, Entscheidung, Verantwortung sind bei Rogers nicht wie bei den existentiellen humanistischen Ansätzen (z. B. Rollo May) im Fokus therapeutischen Handelns. Verglichen mit dem Stellenwert der Gefühle sind es vernachlässigte Qualitäten. Im Zusammenhang mit den relativ dauerhaften Veränderungen bei Klient:innen (z. B. Rogers 1959/2009, S. 52) spricht er dennoch von „Entscheidung“ und „Eigenverantwortung“, ohne dass diese Begriffe einen definierten Ort in seinem Gesamtkonzept hätten<sup>9</sup> (Postulat 4).
- Die Annahme einer auf Erhaltung und Entfaltung gerichteten angeborenen Aktualisierungstendenz allen organischen Lebens ist bei Rogers das grundlegende Axiom (Postulat 5). Zunächst noch neutral gefasst (1959/2009), vertritt Rogers zunehmend die optimistische Sichtweise einer im Grunde positiv gerichteten Aktualisierungstendenz als Basis für das Vertrauen in den („natürlichen“) Wachstums- und Entwicklungsprozess bei jedem Menschen. Das davon abgeleitete optimistische Menschenbild wird inzwischen auch innerhalb des Personenzentrierten Ansatzes kritisch diskutiert (z. B. Isele / Stauf, 2016).

*Impuls zur eigenen Positionierung:*

- *Verstehe ich mich als Vertreter:in der Humanistischen Psychologie, und was heißt das für mich und meine weltanschaulich-moralischen Prinzipien?*

## 1.2 Die Notwendigkeit einer Blickerweiterung durch ethische Reflexion

Jeder spezielle Ansatz ist notwendig mit Einseitigkeiten verbunden. Der Fokus richtet sich auf bestimmte Ausschnitte der komplexen Wirklichkeit, klammert andere aus oder vernachlässigt sie. Im Folgenden soll aufgezeigt werden,

---

9 Im Zusammenhang mit Stufe 6 des „Prozesskontinuums“ kommentiert Rogers (1951/1977, S. 33) einen Therapieprozess und verwendet hier den Willensbegriff: „Dann kommt es versuchsweise zu einer ersten Äußerung von (wie RANK es nennen würde) positivem Willen“.

welche Einseitigkeiten der Personzentrierte Ansatz bei näherer Betrachtung aufweist mit dem Ziel, ihn in einen erweiterten ethischen Horizont zu stellen.

### **Die Betonung der Selbststeuerung der Klient:in und die faktische Machtposition auch der personzentrierten Berater:in / Therapeut:in**

Es zeichnet Rogers aus, dass er die therapeutische Beziehung in den Mittelpunkt gestellt hat, lange bevor die allgemeine Therapieforschung deren zentrale Bedeutung bestätigte. Dabei gab es Akzentverschiebungen in den unterschiedlichen Entwicklungsphasen des Ansatzes (siehe Kästen)

#### **Drei Entwicklungsphasen:**

Nondirektive Phase (ca. 1940–1950): die Therapeut:in tritt zurück, beschränkt sich auf die Rolle der Geburtshelfer:in oder des „facilitators“ und versteht die Klient:in als Expert:in in eigener Sache.

Klientenzentrierte Phase (ca. 1950–1960): die Therapeut:in beachtet stärker als bisher die Empfänglichkeit der Klient:in für das Beziehungsangebot der Therapeut:in. Rogers benennt nicht mehr nur die drei „therapeutischen Kernvariablen“ in ihrer Wirkung, sondern auch die Abhängigkeit vom beidseitigen Kontakt und der Empfänglichkeit für das therapeutische Beziehungsangebot (Rogers, 1959/2009, S. 46f., die „sechs Bedingungen“).

Personzentrierte Phase (ab ca. 1960): die Begegnung von Person zu Person wird – unter dem Einfluss von Martin Buber – stärker betont, die Kongruenz der Therapeut:in rückt an die erste Stelle, die therapeutische Beziehung wird dialogischer, mitunter auch konfrontativer im Sinn der Selbsteinbringung der Therapeut:in.

Insgesamt geht die Entwicklung von einer nondirektiv gewährenden zu einer stärker interagierenden, dialogischen, als Person präsenten Therapeut:in. Dadurch wird die Wirkung der Therapeut:in – in Abhängigkeit von der Resonanz der Klient:in – deutlicher herausgestellt. Aber das Konzept ist weiterhin, sich darauf zu beschränken, „die vorhandenen Fähigkeiten eines potentiell kompetenten Individuums zu fördern“ (Rogers, 1959/2009, S. 56). Sowohl in der rein begleitenden wie der dialogischen Variante begünstigt der Personzentrierte Ansatz die Tendenz, das vorhandene Machtgefälle einer

therapeutischen Beziehung zu unterschätzen. Ein solches Gefälle ist unvermeidbar aufgrund der speziellen Rollenverteilung, der sich entwickelnden mehr oder weniger starken emotionalen Abhängigkeit der Klient:in und davon begünstigter Übertragungsphänomene (vgl. dazu W. Kabelka in PERSON 2 / 2020, S. 98–106)<sup>10</sup>. Bleibt die damit gegebene besondere Verantwortung der Therapeut:in außer Acht, werden Grenzüberschreitungen von Therapeut:innen wahrscheinlicher.

*Impulse zum Selbstverständnis:*

- *Die Leitidee von der nondirektiven Berater:in oder Therapeut:in bedeutet einen bewussten Machtverzicht durch Beschränkung auf die Rolle des „facilitators“. Ist das eine Verkennung und Unterschätzung ihres / seines tatsächlichen (impliziten) Einflusses in der besonderen therapeutischen bzw. beraterischen Beziehungskonstellation?*
- *Teile ich die Vorstellung vom Eintreten der Therapeut:in aus einer „bloßen Rollenbeziehung“ in eine „echte Beziehung“ mit Begegnungscharakter von Person zu Person (Rogers 1951/1977, S. 53)?*

### **Die Betonung des subjektiven Erlebens und die Gefahr der Vernachlässigung des sozialen Kontextes**

Subjektive Gefühle und Empfindungen der Klient:in sind im Personzentrierten Ansatz wegweisend für den therapeutischen Prozess. Nicht die Erwartungen der anderen, nicht Traditionen und gesellschaftliche Vorstellungen sollen maßgebend sein, sondern die Persönlichkeitsentwicklung hin zum eigenen Selbst. „Der Klient nimmt den Ort seiner Bewertungen und den Ort seiner Entscheidung innerhalb seiner Selbst wahr.“ (Rogers, 1959/2009, S. 52). – In der Ethik gilt das subjektive Erleben im Allgemeinen als untauglich zur Begründung von moralischen und ethischen Normen (Piper, 2007, S. 193f.). Neuerdings wird zwar auch der subjektiven Seite (Moralgefühl, Wertempfinden, Intuition) ein

---

10 Im Konzept von therapeutischer Beziehung als Dialog von Person zu Person „fehlt mir eine Bedingung, welche die nötige Distanz bereitstellt, die notwendig ist, um beide Partner des Dialogs vor Phänomenen wie zum Beispiel symbiotischer Verschmelzung oder andererseits dem Missbrauch der im allgemeinen Diskurs vernachlässigten Machtposition zu schützen. Machtposition ist die unleugbare Eigenschaft der Therapeutenposition und Therapeutenrolle.“ (S. 100) Er regt deshalb über die 6 Bedingungen einer hilfreichen Beziehung hinaus als „siebte Tugend“ die Rollenentsprechung an.

größerer Stellenwert in der ethischen Entscheidungsfindung und im ethischen Diskurs eingeräumt (siehe Teil I), sie braucht aber die Überprüfung anhand intersubjektiver Kriterien wie auch der rationalen Abwägung nach verallgemeinerbaren ethischen Prinzipien oder nach Handlungskonsequenzen und deren Bewertung, schließlich auch den im Dialog und Diskurs gefundenen Konsens. Im Unterschied zum individuellen Fokus von Beratung und Psychotherapie haben Moral und Ethik die Funktion, das Zusammenleben zu gestalten. Schon im therapeutischen Einzelsetting können sich die Fragen nach der Wirkung auf andere und der ethischen Bewertung stellen, erst recht im Mehr-Personen-Setting der Paar- und Familienberatung.

*Impuls zur eigenen ethischen Grundorientierung:*

- *Wie stehe ich zu der Auffassung, dass eine Person, die in innerer Übereinstimmung (Kongruenz) ist, immer persönlich konstruktiv und zugleich sozial konstruktiv handelt, also gar nicht „amoralisch“ sein kann?*

### **Die Betonung der Autonomie der Klient:in – Ziel oder schon Voraussetzung von personenzentrierter Psychotherapie und Beratung?**

Rogers entwirft bekanntlich das Leitbild einer „fully functioning person“, um seine Zielvorstellungen einer voll entwickelten Persönlichkeit deutlich zu machen. Es ist zwar immer nur annäherungsweise erreichbar, aber doch anzustreben. Eine solche Person befindet sich in einem ständigen Prozess gelingender Integration neuer Erfahrungen, ist mit sich selbst in einem guten empathischen Kontakt, muss Erfahrungen nicht abwehren oder verzerren und kann sich selbst bedingungslos positiv beachten.

Auch der personenzentrierte Weg dahin setzt von Anfang an und in allen Prozessphasen auf die Selbstwahrnehmungs- und Selbstbewältigungsfähigkeiten der Klient:in. Was aber, wenn diese in hohem Maß eingeschränkt sind, wie das dauerhaft bei schweren psychischen Störungen und vorübergehend in akuten Krisen regelmäßig der Fall ist? Autonomieentwicklung ist kein linearer Prozess mit nur einer Tendenz, der progressiven, sondern immer auch dialektisch verknüpft mit regressiven Tendenzen. Es gibt deshalb Situationen, in denen Berater:innen / Therapeut:innen vorübergehend die Fürsorge für die Klient:in übernehmen werden, weil stellvertretende Verantwortung fachlich und moralisch geboten erscheint. Das ist z. B. der Fall, wenn in Krisensituationen oder dauerhaft bei schweren psychischen Störungen das Selbsthilfe-

potential der Klient:in zeitweilig oder dauerhaft eingeschränkt und mehr Strukturierung durch die Therapeut:in nötig ist.

*Impuls zur Konkretisierung an einer Beispielsituation:*

*Ein älterer Mann ist durch eine Krebsdiagnose in eine schwere Krise geraten. Nach einigen Stunden personenzentrierter Begleitung offenbart er, dass er sich ernsthaft mit Suizidgedanken beschäftigt und nicht weiß, ob angesichts dessen, was auf ihn zukommt, weitere Termine Sinn machen.*

- *Welche therapeutische Handlungsänderung löst diese Wende möglicherweise bei mir als Berater:in aus?*
- *Wie würde ich mich konkret verhalten? Und wie kann ich das mit meiner personenzentrierten Grundhaltung vereinbaren?*

### **Ist die Rückführung menschlicher Grundbedürfnisse einzig auf das „Bedürfnis nach bedingungsfreier positiver Beachtung“ gerechtfertigt?**

Als „Grundbedürfnisse“ gelten Bedürfnisse, die universell und lebenswichtig für jeden Menschen sind und nicht längere Zeit aufgeschoben oder ersetzt werden können. Ihre ausreichende Befriedigung ist Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlergehen und eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung.

Bei C. Rogers ist von nur *einem* inhaltlich spezifizierten Grundbedürfnis die Rede, dem Bedürfnis nach bedingungsfreier positiver Beachtung („need for positive regard“).<sup>11</sup> Es ist zweifellos ein zentrales menschliches Grundbedürfnis und gilt inzwischen – nach Bowlby und anderen – als „ein angeborenes Bedürfnis, das insbesondere zu Beginn der menschlichen Entwicklung über alle anderen Bedürfnisse dominiert“ (Höger, 2006, S. 62). Das bedeutet aber nicht, dass es – neben den physiologischen Bedürfnissen – das einzige Grundbedürfnis ist und im Verlauf der Entwicklung bleibt.

So werden bei **Abraham Maslow**, einem Zeitgenossen von Rogers und führenden Vertreter der Humanistischen Psychologie, weitere Grundbedürfnisse genannt, die bis zu einem gewissen Grad erfüllt sein müssen, wenn es zu

---

11 Die Annahme einer allgemeinen „Aktualisierungstendenz“ kann demgegenüber als das Metaprinzip angesehen werden, das allem organismischen Leben mit seinen spezifischen Grundbedürfnissen zugrunde liegt. Das System organisiert sich von selbst so, dass die Grundbedürfnisse bestmöglich erfüllt werden.

einem darauf aufbauenden Bedürfnis nach Wachstum und Entwicklung kommen soll: über die physiologischen Bedürfnisse (Hunger, Durst, Schlaf, Sexualität) hinaus die Sicherheitsbedürfnisse (Geborgenheit und Schutz), die sozialen Bedürfnisse (Zugehörigkeitsgefühl, Freundschaft, Liebe), die Individualbedürfnisse (Wertschätzung, Anerkennung und Achtung) und die Wachstumsbedürfnisse (Selbstverwirklichung, Entfaltung der Persönlichkeit) (vgl. Quitmann, 1996, S. 226ff.). Für Marshall Rosenberg (2001/2016), einen Schüler von Rogers, gibt es ebenfalls eine ganze Anzahl von Bedürfnissen, deren Befriedigung wichtig sei, wenn Gewalt in ihren unterschiedlichen Formen vermieden werden soll. Jede Form von Gewalt gilt nach dieser Lesart als der tragische Ausdruck eines unerfüllten Bedürfnisses. Dieser rein positiven Sichtweise von Bedürfniserfüllung stellt Erich Fromm, Vertreter einer humanistischen Psychoanalyse, etwa zeitgleich mit Rogers und Maslow, eine dialektische Sichtweise gegenüber. Er beschreibt fünf menschliche Bedürfnisse und Leidenschaften, die in den Bedingungen seiner Existenz wurzeln und deren Befriedigung auf konstruktive oder destruktive Weise erfolgen kann: Bezogenheit durch Liebe oder Narzissmus, Transzendenz (im Sinn eines Drangs nach Überschreitung des Vorgegebenen) durch Kreativität oder Destruktivität, Verwurzelung durch Brüderlichkeit oder Inzest (im Sinne eines Verlangens, an die Mutter oder an Familie, Sippe, Staat, Nation, Kirche gebunden zu bleiben), Identitätserleben durch Individualität oder Konformität mit einer Gruppe („Herdenkonformität“), Suche nach einem weltanschaulichen sinnstiftenden Orientierungsrahmen durch Vernunft oder irrationale Leidenschaft (Fromm, 1955/1982). Neuerdings hat Claus Grawe das psychische Funktionieren auf fünf elementare Bedürfnisse zurückgeführt: das Bedürfnis nach Bindung, nach Orientierung und Kontrolle, nach Lustgewinnung und Unlustvermeidung, nach Selbstwerterhöhung und Selbstwertschutz, nach Kohärenz und Stimmigkeit (Grawe, 1998).

An den verschiedenen Darstellungen der menschlichen Grundbedürfnisse, so unterschiedlich sie konzipiert sind, kann dreierlei deutlich werden:

- erstens kann man von einer überschaubaren Anzahl von mehreren Grundbedürfnissen ausgehen, die sich auch wohl kaum auf ein einziges zentrales zurückführen lassen: Neben dem Bedürfnis nach bedingungsfreier positiver Zuwendung („unconditional positive regard“) spielen das Bedürfnis nach (durchaus an Bedingungen gebundene) Anerkennung für Geleistetes, das Bedürfnis nach Zugehörigkeit zu der größeren Gruppe oder auch das Bedürfnis nach Selbstwirksamkeit, Identität und auch Macht eine bedeutende Rolle im menschlichen Streben und Zusammenleben;

- zweitens können sich die aufgezählten Grundbedürfnisse überschneiden und ergänzen, sie können aber auch in einer polaren Spannung stehen und in Widerstreit miteinander geraten: Liebe und Macht werden als zwei Grunddimensionen menschlichen Sozialverhaltens angesehen (so etwa bei Greenberg / Goldmann, 2008/2010);
- drittens enthalten sie, jedes Grundbedürfnis in sich, eine Grundambivalenz: So kann z. B. das Bedürfnis nach Bindung oder bedingungsfreier positiver Zuwendung unter bestimmten Bedingungen umschlagen in ein narzisstisches Bedürfnis nach Macht über den anderen.

Für die ethische Reflexion hat eine solche Erweiterung des Rogers'schen Ansatzes die wichtige Konsequenz, dass nicht jede destruktive Entwicklung auf Defizite an bedingungsfreier positiver Zuwendung zurückgeführt werden kann und darf.

*Impulse zur Konkretisierung:*

*Ein „ungleiches Paar“, er Handwerker, sie Grundschullehrerin, kommt zur Beratung mit sehr unterschiedlichen Vorstellungen über die Erziehung der Kinder, was regelmäßig zu Streit führt. In letzter Zeit hat er sich immer mehr aus dem Kontakt mit den Kindern zurückgezogen, um Streit zu vermeiden. Sie hat freie Hand, gerät aber immer mehr in die Überforderung und macht ihm Vorwürfe. Die Situation eskaliert, der Mann schlägt seine Kinder vor den Augen seiner Frau.*

- *Was würde ich als Berater:in zum Schutz der Kinder vor weiteren Übergriffen tun?*
- *Wie würde ich beraten, wenn ich annehme, dass es beiden an bedingungsfreier positiver Beachtung, Nähe und Intimität fehlt?*
- *Und wie würde ich beraten, wenn ich den Streit primär als ein Dominanzstreben auf dem Hintergrund eines Mangels an Einfluss, Respekt und Anerkennung der unterschiedlichen Positionen sehe?*

### **Der Personzentrierte Ansatz und die zentrale ethische Frage eines „freien Willens“ sowie einer persönlichen moralischen Verantwortung**

Ethik hat zentral mit einer konflikthaften Entscheidungssituation zu tun – mit persönlicher „Verantwortung“, einer moralischen Herausforderung, dem „guten Willen“, einer „Gewissensentscheidung“. Dabei wird wie selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Einzelne bei aller Bedingtheit durch komplexe Ab-

hängigkeiten von inneren und äußeren Faktoren doch einen individuellen Entscheidungsspielraum hat, der sich durch zunehmende Bewusstheit, differenzierte Wahrnehmung und durch Reflexion erweitern kann.

Carl Rogers hat sich mit dem Thema Willensfreiheit eher am Rand, aber doch ganz explizit auseinandergesetzt (Rogers 1982/1984, S. 230). Er konstatiert einen „unlösbaren Widerspruch“: Aus einer wissenschaftlichen Perspektive heraus sei das Individuum gleich einer „komplexen Maschine“ voll determiniert und damit unfrei; auf der existentiellen Ebene käme man nicht umhin, die Person als subjektiv frei anzunehmen.

In der fachlichen Diskussion ist dieses Thema erst neuerdings aufgegriffen worden. Im Nachvollzug von Rogers' Denken versucht G. Lukits (2018) den für Rogers „unlösbaren Widerspruch“ im Rückgriff auf dessen eigene Persönlichkeitstheorie aufzulösen: Der Spielraum der Freiheit besteht in der „bewussten“, „akzeptierenden“, „verantwortlichen“ Teilnahme des Individuums an den (autonomen, vollkommen determinierten, aber durch und durch vertrauenswürdigen) Entscheidungsprozessen des Organismus, sofern die Person dem nicht mit einer vorgegebenen fremdbestimmten Bewertungsstruktur (Selbstkonzept) im Wege steht (a. a. O., S. 121).<sup>12</sup> Ist Freiheit dann lediglich die „Einsicht in die Notwendigkeit“ (nach Hegel)?

*Impuls zur Klärung der eigenen Sichtweise anhand eines Beispiels:*

*Eine Klientin besucht regelmäßig ihre alten Eltern und lebt selber mit einem wesentlich älteren Mann zusammen. Sie sagt, sie wolle sich eigentlich nicht gegen Corona impfen lassen, aber sie „müsse“ das ja wegen des Risikos, potentielle Überträgerin zu sein. Wie sie schon so viel in ihrem Leben „musste“, nachdem ihre Mutter bei der Geburt der drei Jahre jüngeren Schwester gestorben war. Damit konfrontiert, dass sie da etwas nicht wirklich zu ihrer Entscheidung macht und sich stattdessen in einem vertrauten alten Lebensgefühl einrichtet, beharrt sie hartnäckig auf ihrer Sichtweise und den damit verbundenen un-guten Gefühlen. Erst in der Sitzung darauf berichtet sie strahlend von dem neuen und befreienden Gefühl, sich wirklich und ganz bewusst aus sich heraus entschieden zu haben (in diesem Fall für die Impfung).*

---

12 Mit C. Rogers' Worten: „Der voll handlungsfähige Mensch ... erlebt nicht nur absolute Freiheit, sondern gebraucht sie, wenn er sich spontan und freiwillig für das entschließt und entscheidet, was vollkommen determiniert ist.“ (Rogers Lernen in Freiheit, 1969/1974, S. 285)

- *Wie würde ich diese Entwicklung unter dem Aspekt von Entscheidung, freiem Willen, Verantwortungsübernahme interpretieren? Wäre das Gleiche erreichbar gewesen, wenn ich den Fokus stattdessen auf die Entwicklung des Selbst durch allmähliche Integration von organismischer Erfahrung setze?*

### **Die Annahme einer grundsätzlich positiv gerichteten Aktualisierungstendenz – eine ethisch riskante Prämisse?**

Die Annahme einer auf Erhaltung und Entfaltung gerichteten Aktualisierungstendenz allen Lebens haben Rogers und andere Vertreter einer Humanistischen Psychologie von Kurt Goldstein, einem Pionier der Neuropsychologie, übernommen. Nach Rogers' Überzeugung, die aus seiner ureigenen therapeutischen Erfahrung gewonnen und dann auch vielfach empirisch bestätigt worden ist, entwickeln sich Klient:innen unter den Bedingungen einer förderlichen personenzentrierten therapeutischen Beziehung von sich aus konstruktiv, und als Therapeut:in kann man diesem selbstorganisierten Prozess vertrauen. Später weitet Rogers diese in der therapeutischen Situation gewonnene Erfahrung aus und vertritt die Auffassung, Menschen seien in ihrer Entwicklung grundsätzlich vertrauenswürdig, wenn sie unter wachstumsfreundlichen Bedingungen leben könnten und in ihrer Entfaltung nicht blockiert würden. Die Aktualisierungstendenz, die axiomatisch angenommen wird, erhält eine auch ethisch betrachtet positive Ausrichtung. Vereinfacht gesagt, ist der Mensch von Natur aus nicht nur funktional gesehen auf konstruktive Entfaltung und notwendige Erhaltung ausgerichtet, sondern dabei auch moralisch gut, prosozial und deshalb im Grunde vertrauenswürdig.

#### *Impuls zur Selbstbefragung:*

- *Brauche ich für mein Vertrauen in den Prozess der Klient:in und in die Wirksamkeit meines personenzentrierten Beziehungsangebots den „Glauben“ an eine in der menschlichen Natur angelegte positive Grundtendenz? Oder genügt mir das im konkreten Kontakt mit der jeweiligen Klient:in sich entwickelnde Vertrauen in sein / ihr tatsächliches Entwicklungspotential?*

## 2. Woran kann ich mich inhaltlich orientieren, um zu einer begründeten Entscheidung in ethischen Konfliktsituationen zu kommen?

Für die Beratung und Psychotherapie gibt es dazu nur wenige Ansätze, die Orientierung durch inhaltliche Kriterien geben können. Wir bieten hier verschiedene Zugänge an, die uns für das Bearbeiten einer ethischen Konfliktsituation nützlich erscheinen und auf die zurückgegriffen werden kann. Sie ergänzen einander, setzen aber auch je eigene Akzente.

### 2.1 Die Orientierung an der Art des ethischen Konflikts

Ethisches Reflektieren ist immer dann nötig, wenn es um einen Entscheidungskonflikt geht, der nicht rein sachlicher oder fachlicher Art ist, sondern eng mit moralischen Wertmaßstäben und Prinzipien verbunden ist. Dabei hängt viel davon ab, wie der ethische Konflikt definiert und die dazugehörige Situation eingeschätzt wird.

**Drei Fragen** können dabei helfen, den ethischen Konflikt genauer zu bestimmen und gleichsam zu verorten:

- Wessen Konflikt ist es?
- Worin besteht der Konflikt?
- Inwieweit sind sich die Personen des ethischen Konflikts bewusst?

Im Bereich professioneller Beratung und Psychotherapie<sup>13</sup> lassen sich **drei Arten von ethischen Konflikten** unterscheiden (a, b, c):

- a. **Der innere ethische Konflikt** als Konflikt zwischen zwei oder mehr einander widerstrebenden ethischen Prinzipien oder Handlungskonsequenzen (siehe 2.2). Dabei kann es zu verschiedenen Konstellationen kommen: Eine Entscheidung zwischen zwei gleichwertigen „Gütern“ (z. B. der dringende Wunsch nach einem Sabbathjahr und die Verantwortung für die Versorgung der Familie) kann bei der Suche nach „dem Richtigen“ zu Stress führen. Oder man ist gezwungen, sich zwischen zwei unvermeidbaren Übeln zu entscheiden (z. B. bei einem Paar mit Trennungsabsicht und noch kleinen Kindern für oder gegen das Zusammenbleiben der

---

13 Analog gilt das grundsätzlich auch für die Beziehung zwischen Kursleiter:innen und Weiterbildungsteilnehmer:innen, wenn auch in modifizierter Form.

Kinder wegen; z. B. im Fall eines Schwangerschaftskonflikts; z. B. bei unheilbarer Krankheit Leben bis zum „natürlichen Ende“ oder assistierter Suizid) – Situationen also, in denen man u. U. in einem unlösbaren Dilemma steckt oder zu stecken scheint.<sup>14</sup>

Innere ethische Konflikte werden sehr bewusst erlebt und als Stress empfunden.

Es kann (nach Tim Bond, 1993/2015)

- der eigene ethische **Konflikt der Klient:in** sein, wenn z. B. ein Klient im Konflikt ist, ob er seiner Frau eine kürzliche Affäre mit einer Kollegin „beichten“ soll oder nicht, zerrissen zwischen seinem moralischen Anspruch an Ehrlichkeit und seiner Angst vor der Verletzung seiner Frau.
- der eigene **Konflikt der Berater:in / Therapeut:in** sein, wenn z. B. eine Beraterin eine Klinikeinweisung für dringend geboten hält, der Klient sich aber beharrlich weigert und sie sich fragt, ob sie den Willen des Klienten respektieren und die Einzeltherapie fortsetzen soll auf die Gefahr hin, dass sich seine Situation immer mehr zuspitzt.
- ein gemeinsam **geteilter Konflikt** von Klient:in und Berater:in sein, wenn z. B. in einer Paartherapie einer der beiden Partner außerhalb der Sitzungen dem Berater mitgeteilt hat, er habe eine Außenbeziehung, wolle diese aber nicht offenlegen.

**b. Die Grenzüberschreitung** in einer beraterisch-therapeutischen Beziehung als Konflikt zwischen einem eigenen Bedürfnis nach Nähe oder Macht und dem Wissen um das moralisch Gebotene: die Wahrung der Integrität der Person des Andern und der Rollenunterschiede bei professionellen Beziehungen.

Der Konflikt bei Grenzverletzungen ist nicht immer bewusst und kann – z. B. durch Rationalisierung – ganz oder teilweise abgewehrt werden.

---

14 Von einem „ethischen Dilemma“ im strengen Sinn spricht man, wenn eine Situation zwei Möglichkeiten der Entscheidung bietet, die beide gleichermaßen objektiv zu einem unerwünschten Ergebnis führen („Zwickmühle“). Aber auch eine objektiv betrachtet nicht derart zugespitzte Entscheidungssituation kann subjektiv als ausweglos erscheinendes Dilemma („gefühltes Dilemma“) empfunden werden und wird in der Beratungsliteratur dann häufig auch „ethisches Dilemma“ genannt.

Grenzüberschreitungen können ausgehen von

- **Klient:innen**, wenn z. B. eine Klientin ihren Therapeuten zu ihrem runden Geburtstag einlädt mit der Bemerkung, er sei ihr schon von Anfang an sehr sympathisch gewesen.
- **der Berater:in / Therapeut:in**. Einzelne Grenzüberschreitungen sind auch in den ethischen Richtlinien der GwG (siehe Anhang) explizit thematisiert, wenn z. B. Geldgeschenke angenommen werden oder wenn es z. B. zu einem sexuellen Missbrauch kommt.

Es gibt aber auch subtilere Formen, die eine moralische Wachheit der Beratenden und Therapierenden erfordert.

- wenn z. B. ein Berater immer wieder das starke Bedürfnis verspürt, die Klientin in den Arm zu nehmen, und dies am Ende der Sitzung auch tut.

- c. **Die Regelverletzung** als Konflikt zwischen dem eigenen Denken und Handeln als Berater:in / Therapeut:in und den berufsethischen Vorgaben, seien es vertragliche Regelungen, explizite ethische Richtlinien für Berater:innen und Psychotherapeut:innen (siehe 2.3 und Teil IV.), gesetzliche Regelungen oder auch ein als selbstverständlich angenommenes Berufsethos. Diese beruflichen Rahmenbedingungen können in ethischen Konfliktsituationen als entlastend und unterstützend erlebt werden, oder ich kann als Einzelne:r auch mit ihnen in Widerspruch geraten.

Der Konflikt bei Regelverletzungen wird durch die eigene innere oder die von außen aufgedrängte Auseinandersetzung bewusst.

Regelverletzungen können ausgehen von:

- **Klient:innen bzw. Kursteilnehmer:innen** (wenn z. B. eine Klient:in das vereinbarte Honorar nicht innerhalb der normalen Frist bezahlt oder wenn z. B. eine Klient:in regelmäßig Stunden kurzfristig absagt) oder von
- **Berater:innen / Therapeut:innen / Kursleiter:innen / Kolleg:innen** (wenn z. B. eine Berater:in mit auffallend niedrigen Honoraren Werbung macht, um sich vorübergehend einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Kolleg:innen zu verschaffen, oder wenn z. B. eine Kursleiter:in der Meinung ist, die sehr praktikablen Tonaufnahmen mit dem Smartphone böten ausreichend Datenschutz und die ethischen Richtlinien der GwG seien übertrieben. Sie empfiehlt sie ihren Kursteilneh-

mer:innen ausdrücklich und stellt sich damit gegen die von der GwG-Delegiertenversammlung am 4. März 2022 beschlossene Fassung der Richtlinien).

## 2.2 Die Orientierung an den ethischen „Prinzipien mittlerer Reichweite“

In der angewandten Ethik geht es darum, von allgemeingültigen Normen im Sinne einer kantianischen Pflichtethik oder auch einer utilitaristischen Ethik zum konkreten Handeln zu kommen. Die Anwendung einer ethischen Theorie in der Praxis ist aber nicht immer einfach. Einen eher pragmatischen Vorschlag haben Tom Beauchamp und James Childress (1979/2019) für die Medizinethik gemacht. Er geht zurück auf die Auffassung von W. D. Ross, es gebe eine Reihe grundlegender moralischer Prinzipien, die sich auf der Basis unterschiedlicher ethischer Theorien begründen ließen und konkret genug seien, um eine Orientierung für ethisch reflektiertes Handeln zu geben – die sog. Prinzipien mittlerer Reichweite (oder kurz „mittlere Prinzipien“, vgl. Teil I).

Wir übertragen diese auf den Personenzentrierten Ansatz – als Orientierung für Situationen, die nicht ausschließlich fachlich gelöst werden können, weil grundsätzliche ethische Normen zur Diskussion stehen. Die sechs im Folgenden aufgeführten Prinzipien bzw. Postulate für den Bereich Psychotherapie und Beratung sind nicht als allgemein geltende hierarchische Rangfolge zu verstehen, ihre Gewichtung kann sich je nach Situation ändern, und das einzelne Prinzip gilt nicht absolut. Sie beschränken sich wechselseitig in ihrem Geltungsbereich und müssen gegeneinander abgewogen werden.

**Prinzip Selbstbestimmung:** Ein generelles Ziel jeder Beratung / Psychotherapie ist und sollte sein, die Selbsthilfefähigkeiten der Klient:innen zu stärken und ihre Wahlmöglichkeiten zu erweitern. Vor allem sollte es darum gehen, emotionale Abhängigkeiten von der Berater:in / Therapeut:in zu vermeiden oder, wenn sie entstanden sind, zu bearbeiten.

Im Personenzentrierten Ansatz wie in der ganzen humanistischen Tradition hat das Autonomieprinzip einen besonderen Stellenwert. Wir setzen von Anfang an auf die Förderung des Wachstumspotentials der Klient:in, bieten die Beziehungsbedingungen dafür an, vertrauen ihren Ressourcen und folgen ihrem eigenen Prozess ganz bewusst. Im fachlichen Diskurs weniger berücksichtigt wird eine mit dem Personenzentrierten Ansatz übereinstimmende prozesshafte Vertragsgestaltung, bei der die Klient:in als Vertragspartner:in in ihrer Freiheit respektiert und soweit wie möglich über das jeweilige Ver-

fahren und die weiteren Rahmenbedingungen aufgeklärt wird, sodass sie mitentscheiden kann („informierte Zustimmung“).

*Impuls:*

- *Wie gestalte ich das Erstgespräch mit einer neuen Klient:in und die Anfangsphase überhaupt im Hinblick auf die Einigung auf einen gemeinsamen Prozess?*
- *Im Informationsfaltblatt der GwG für Klient:innen (siehe Anhang, S. 88) gibt es einen Abschnitt über unsere „Informationspflicht“. Wie ist mein eigener Umgang damit in der Praxis?*

**Prinzip Schaden vermeiden:** Dass Psychotherapie und Beratung u. U. unwirksam und sogar schädigend sein können, ist seit Langem bekannt. Deshalb geht es darum, Schaden bei ohnehin beeinträchtigten Personen zu vermeiden. Zum einen geht es um die Vermeidung eines schädigenden Umgangs der Klient:in mit sich selbst, mit anderen Menschen, mit der problematischen Situation. Zum andern kann die Schädigung auch von der beratenden Person selber ausgehen – beispielsweise durch eine Grenzüberschreitung oder ein fachlich fragwürdiges Vorgehen. Das therapeutisch-beraterische Angebot soll für Menschen mit bestimmten Problemsituationen, Symptomen und Störungen indiziert und wirksam sein.

Im Personenzentrierten Ansatz wird destruktives Verhalten der Klient:in weder definiert noch in der Regel direkt behandelt, wir setzen beim inneren Erleben der Person an in der Annahme, dass sich dann auch ihr Verhalten positiv verändert. Wir gehen außerdem davon aus, dass unser therapeutisches Beziehungsangebot als solches eine positive Wirkung hat und unsere Verantwortung sich auf die Prozessbegleitung beschränken kann. Rogers selbst hat mit seinen „sechs Bedingungen des therapeutischen Prozesses“ (Rogers 1959/2009, S. 47) aber auch eine Grenze markiert: Kontakt, Inkongruenz und Empfänglichkeit<sup>15</sup> sind Voraussetzungen auf Seiten des Klienten, die zumindest ansatzweise erfüllt sein müssen, wenn es zu einem konstruktiven therapeutischen Prozess kommen soll und die Indikationsfrage positiv beantwortet werden kann.

---

15 Die sechste Bedingung nach Rogers (a.a.O.): „Der Klient nimmt zumindest in geringem Ausmaße die Bedingungen 4 und 5 wahr, nämlich die bedingungslose Wertschätzung des Therapeuten ihm gegenüber und das empathische Verstehen des Therapeuten“.

*Impuls:*

- *Wie gehe ich mit offensichtlich destruktivem Verhalten von Klienten um?*
- *Wo sehe ich im Moment Grenzen für mich und den Personzentrierten Ansatz, die ich beachten will, um möglichen Schaden für die Klient:innen und seine / ihre Bezugspersonen zu vermeiden?*

**Prinzip Nutzen mehren:** Was wir beim Prinzip Schaden vermeiden ausgeführt haben, gilt entsprechend, aber jetzt unter einer anderen, positiven Perspektive. In einer gefährlichen Situation ist es das Wichtigste, Schaden zu vermeiden. Aber dann stellt sich auch sehr schnell die Frage, was die Herausforderung ist, die Entwicklungsaufgabe, zu der z. B. eine Krise den entscheidenden Anstoß gab, und wie aus der Vermeidung der Gefahr eine Chance werden kann.

Der Personzentrierte Ansatz beschränkt sich nicht auf die Problemlösung, sondern versteht sich in erster Linie als Ansatz zur Förderung von innerem Wachstum und Persönlichkeitsreifung in der Annahme, dass sich daraus das Nützliche und moralisch Gute gleichsam von allein ergibt.

*Impuls*

- *Sehe ich Letzteres genauso? Oder denke ich, dass über die angestrebte „Kongruenz“ hinaus noch ganz andere Faktoren hinzukommen müssen, wenn wir auch moralisch gut sein wollen?*

**Prinzip Gerechtigkeit:** Damit ist im Allgemeinen der soziale Ausgleich unter Menschen mit ungleichen Ausgangsbedingungen gemeint. Auf Beratung und Therapie angewandt, könnte es bedeuten, dass Klient:innen unterschiedlicher Art und Herkunft die gleichen Chancen auf eine angemessene Behandlung erhalten sollen.<sup>16</sup> Gleichzeitig geht es darum, jedem Einzelnen in seiner Besonderheit „gerecht“ zu werden. Das berührt sowohl Fragen unseres praktischen Umgangs mit Klient:innen unterschiedlicher Zugehörigkeit (Geschlecht, Alter, gesellschaftliche Gruppe, Nationalität, Religion) als auch grundsätzliche gesellschafts- und gesundheitspolitische Rahmenbedingungen für unsere Arbeit.

---

16 Die immer noch fehlende sozialrechtliche Anerkennung im Psychotherapiebereich stellt allerdings eine Gerechtigkeitslücke dar, da sie den Zugang von Klient:innen zu einer Personzentrierten Psychotherapie und deren soziale und finanzielle Anerkennung erheblich erschwert.

Zu den Besonderheiten des Personzentrierten Ansatzes gehört, dass die Klient:in in ihrer subjektiven Erlebenswelt im Mittelpunkt steht. Und es wird davon ausgegangen, dass sie letztlich selbst am besten weiß, was wann für sie möglich und gut ist. So versuchen wir, der Einzelnen in ihrer Besonderheit und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden.

Für den Bereich Beratung / Psychotherapie erweitern wir die aus der Medizinethik übernommenen „Prinzipien mittlerer Reichweite“ (siehe Teil I) um zwei weitere ethisch relevante Postulate, die sich auf die Verantwortung für die Beziehung zur Klient:in und für die Beziehung zu sich selbst richten.

**Postulat Beziehungsverantwortung:** Die therapeutische Beziehung hat in Beratung und Psychotherapie hohe Priorität.<sup>17</sup> Es braucht deshalb nach innen Achtsamkeit für alles, was das Vertrauensverhältnis stärken oder belasten kann, und nach außen Verschwiegenheit. Verstrickungen durch Rollendiffusion stellen die Vertrauenswürdigkeit („Integrität“) der Berater:in / Therapeut:in in Frage.

Im Personzentrierten Ansatz ist Vertrauenswürdigkeit, konkretisiert in den drei therapeutischen Kernbedingungen, ein grundlegendes Prinzip. Die „Kongruenz“ der Berater:in / Therapeut:in in Verbindung mit einer nicht-wertenden Haltung ist dabei von besonderer Bedeutung für Vertrauenswürdigkeit und stellt einen hohen Anspruch an sie / ihn als Person dar.

**Postulat Selbstsorge:** Die Person der Berater:in / Therapeut:in mit ihren fachlichen und persönlichen Kompetenzen und Grenzen ist in jeder Art von Psychotherapie und Beratung von zentraler Bedeutung für den therapeutischen Prozess, und das erfordert einen achtsamen Umgang auch mit sich selbst. Die für einen verantwortlichen Umgang mit Klient:innen gedachten Prinzipien 1. bis 5. gelten auch für die Beziehung der Berater:in / Therapeut:in zu sich selbst.

Im Personzentrierten Ansatz ist die Aufgabe der Selbstsorge in der Beziehungsbedingung „Kongruenz“ enthalten und gilt als wesentliche Voraussetzung jeder therapeutischen Beziehung.

---

17 Wenig bekannt ist, dass Beauchamp und Childress (1979/2019) nicht nur die „Prinzipien mittlerer Reichweite“ in die medizinische Ethik eingeführt, sondern sich ausführlich auch mit Aspekten der Arzt-Patient-Beziehung beschäftigt haben. Sie postulieren Verpflichtungen („obligations“) dem Patienten gegenüber (Glaubwürdigkeit, Wahrung der Privatsphäre, Vertraulichkeit und Verlässlichkeit) und sprechen von zentralen ärztlichen Tugenden wie Mitgefühl, Urteilsvermögen, Vertrauenswürdigkeit und Integrität.

*Impulse:*

- *Wie praktiziere ich Selbstsorge im Zusammenhang mit meiner therapeutischen Arbeit? – Vor, nach, während der Sitzung?*
- *Welchen Stellenwert hat für mich Intervention, Supervision, Selbsterfahrung, Eigentherapie?*

Diese Zusammenstellung hat weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch sind die aufgeführten Prinzipien bzw. Postulate immer trennscharf. Sie überschneiden sich vielfach und sind auslegungsbedürftig. Sie sind in ihrer Anwendung nicht nur allgemeine Prinzipien, sondern auch eng verbunden mit der persönlichen therapeutischen Haltung. Vor allem aber können sie in der praktischen Anwendung vielfältig miteinander in Konflikt geraten und zu innerer Belastung führen. Das ist nicht immer vermeidbar, aber es kann schon hilfreich sein, sich die unterschiedlichen handlungsleitenden ethischen Prinzipien bewusst machen zu können.

*Impulse zu den sechs Prinzipien bzw. Postulaten insgesamt:*

- *Hilft mir dieser Zugang zu einem bewussteren Umgang mit ethischen Entscheidungssituationen? Inwiefern?*
- *Wie würde ich eines der sechs Prinzipien bzw. Postulate in meinen eigenen Worten umschreiben und wie auf eine meiner Situationen anwenden?*
- *Fällt mir eine Situation ein, in der für mich ein Widerspruch zwischen zwei (oder mehr) mir wichtigen moralischen Grundsätzen entstanden ist? Wie kann ich diesen mit Hilfe der obigen Prinzipien bzw. Postulate benennen?*

## **2.3 Die Orientierung an berufsethischen Vorgaben, Regeln und Richtlinien**

Psychologische Beratung und Psychotherapie arbeiten in einem gesellschaftlichen, rechtlichen, berufsständischen Kontext mit bestimmten, mehr oder weniger verbindlichen Vorgaben. Sie binden den Einzelnen in einen professionellen Kontext ein, schränken damit zwar seine individuelle Freiheit ein, dienen aber gleichzeitig der Orientierung an einem gemeinsam entwickelten Konsens über sozial verantwortliches professionelles Handeln, einem „Berufsethos“. Dieses steht nicht ein für allemal fest, sondern entwickelt sich in einem ständigen Prozess. Schon auf der Ebene der „Prinzipien mittlerer Reichweite“ gibt es mehrere Auslegungen und unterschiedliche Gewichtungen. Erst recht, wenn es um konkrete Handlungsgrundsätze und -regeln geht.

Hier eine Übersicht über die berufsethischen Vorgaben unseres Verbandes GwG und des europäischen Verbands PCE Europe (siehe auch Anhang, ab S. 71 und S. 94):

- **Die „Ethischen Richtlinien der GwG“:**  
Sie beziehen sich zwar immer wieder auf grundlegende ethische Prinzipien unserer Arbeit, wollen ansonsten aber konkrete Handlungsorientierung für die psychotherapeutische und beraterische Praxis wie auch analog für die Weiterbildung geben. Dabei konzentrieren sie sich auf
  - das professionelle Handeln (wissenschaftliche Redlichkeit, Reflexion und Supervision/Intervision einerseits, Information und transparente Vertragsgestaltung andererseits)
  - den Umgang mit Schweigepflicht und Datenschutz
  - den Schutz von Klient:innen vor Grenzverletzungen jeder Art
  - Regeln und Verfahren bei Verletzung der ethischen Richtlinien.
  
- **Der GwG-Flyer „Psychotherapie und Beratung sind Vertrauenssache“, eine Information für (potentielle) Klient:innen über Grundsätze und ethische Richtlinien der GwG:**  
Er enthält Informationen über die GwG und insbesondere ihre ethischen Grundsätze und Richtlinien zum Umgang mit Klient:innen, vor allem über
  - die Schweigepflicht
  - die Informationspflicht zu Beginn von Therapie und Beratung
  - die Grundsätze der therapeutischen Beziehungsgestaltung im Personenzentrierten Ansatz
  - die Handlungsmöglichkeiten von Klient:innen bei Unstimmigkeiten und Beschwerden.
  
- Analog dazu hat die GwG in einer „**Verpflichtungserklärung für Weiterbildungsleiterinnen und Weiterbildungsleiter in der GwG**“ berufsethische Grundsätze für diesen Personenkreis formuliert.
  
- Schließlich hat 2021 der europäische Verband, dem auch die GwG angehört, mit dem Papier „**PCE Europe: Ethical Framework**“ ethische Richtlinien für seine Mitglieder veröffentlicht. Sie sind als „ethisches Rahmenwerk“ relativ grundsätzlich gehalten in der Absicht, für die Ausgestaltung in den einzelnen Ländern den nötigen Spielraum zu lassen. Die Ausrichtung an fünf allgemeinen ethischen Prinzipien und Grund-

haltungen, angewandt auf die professionelle Beziehung zu Klient:innen, Kolleg:innen, Weiterbildungsteilnehmer:innen und der Öffentlichkeit, überschneiden sich stark mit den „Prinzipien mittlerer Reichweite“ (siehe oben unter 2.2).

### **3. Wie kann ich methodisch vorgehen, um zu einer begründeten Entscheidung in ethischen Konfliktsituationen zu kommen?**

Neben inhaltlichen Kriterien kann auch eine bestimmte methodische Vorgehensweise zu einer ethischen Orientierung beitragen. Dabei werden die einzelnen Schritte der Entscheidungsfindung definiert und in eine sinnvoll erscheinende Reihenfolge gebracht mit dem Ziel, keinen wesentlichen Gesichtspunkte unbeachtet zu lassen und auf diese Weise die Qualität einer Entscheidung zu verbessern.

#### **3.1 Das Sechs-Schritte-Modell von Tim Bond**

Im angelsächsischen Bereich ist das Sechs-Schritte-Modell von Tim Bond für die ethische Entscheidungsfindung verbreitet. Hierbei handelt es sich um den Vorschlag, ethische Probleme speziell in Beratung und Psychotherapie prozesshaft, ohne inhaltliche ethische Vorgaben, aber entlang einer bestimmten Prozessstruktur zu lösen. Als Rahmen dafür schlägt Bond (2015) ein Vorgehen in sechs Schritten vor. Es orientiert sich dabei an dem allgemeinen psychologischen Problemlösemodell (Problemdefinition – Brainstorming alternativer Lösungen – Auswahl – Umsetzung – abschließende Bewertung) und wendet es auf „ethisches Problemlösen“ an. Die Vorstellung dabei ist, dass eine ethisch begründete Entscheidung das Ergebnis eines Prozesses mit einer bestimmten Struktur ist, bei dem sukzessive immer wieder unter mehreren Optionen die jeweils beste Wahl getroffen wird.

Die sechs Schritte im Einzelnen:

**Schritt 1.** Eine kurze gesprochene oder geschriebene **Beschreibung des erlebten ethischen Konflikts** in seinen subjektiv wichtigsten Elementen. Oft bringt schon das ein Stück Problemlösung.

**Schritt 2. Analyse des Konflikts** anhand der Fragestellung: Wessen Konflikt ist es? (differenzierter siehe oben unter 2.1)

**Schritt 3. Berücksichtigung aller verfügbaren ethischen Prinzipien und Richtlinien** und Entscheidung für ein wünschenswertes ethisches Ziel.

**Schritt 4. Brainstorming aller möglichen Handlungsweisen**, mit denen dieses Ziel erreicht werden könnte.

**Schritt 5. Auswahl der besten Handlungsweise** unter den Aspekten ihrer allgemeinen Verbindlichkeit, ihrer öffentlichen Vertretbarkeit und der Gerechtigkeit.

**Schritt 6. Auswertung des Ergebnisses.**

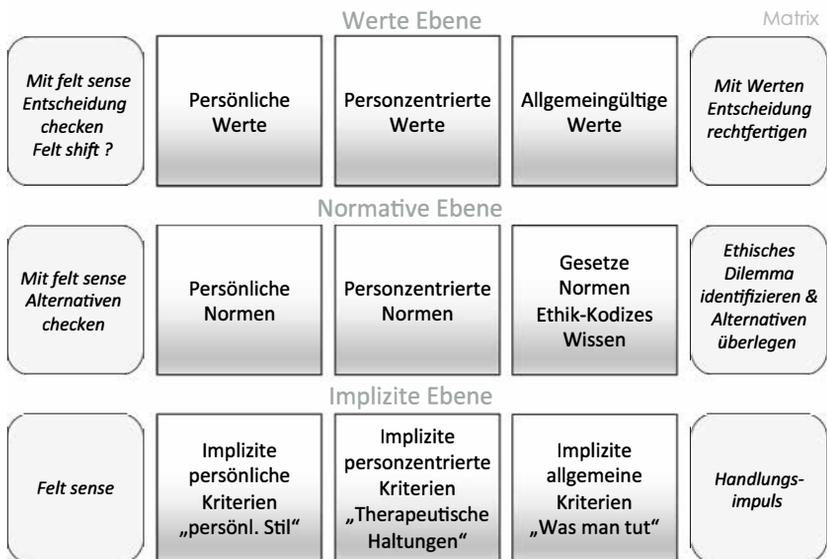
Das Problemlösemodell, angewandt auf ethische Dilemmata, setzt auf möglichst vollständige Information als Basis für „ethisches Problemlösen“. Es ist dadurch stark kognitiv ausgerichtet und vertraut darauf, dass es so zu allgemeingültigen vernünftigen Entscheidungen kommt. Und es ist sehr allgemein gehalten, nicht speziell auf den Personzentrierten Ansatz zugeschnitten – mit einer gewissen Affinität zu den kognitiven Verfahren.

### 3.2 Das Handlungsmodell der ÖGwG

Das nachfolgend beschriebene Österreichische Handlungsmodell setzt gegenüber dem Problemlösemodell deutlich andere Akzente. Es knüpft deziidiert an die implizite Ethik des Personzentrierten Ansatzes an, indem es dessen radikale Subjektivität als Markenzeichen positiv wertet und ihr einen ebenbürtigen Platz neben objektiven Sachverhalten und moralischen Prinzipien einräumt. Die subjektiven Urteile müssen aber begründbar sein. Je mehr dies – in enger Verflechtung von ethischen und fachlichen Gesichtspunkten – gelingt, je „kohärenter“ also der subjektive und der objektive Begründungszusammenhang ist, umso mehr entsteht ein „Überlegungsgleichgewicht“, das, wenn es denn erreicht ist, in der Praxis als Lösung des bestehenden ethischen Konflikts empfunden wird, verbunden mit einer auch organismisch erlebten Erleichterung (felt shift). Die Prozesshaftigkeit von ethischen Entscheidungen in Beratung und Psychotherapie, besonders betont im Personzentrierten Ansatz, wird dabei voll berücksichtigt und auch ethisch gerechtfertigt.

Das Modell sieht sich in der Tradition eines „begründungsorientierten ethischen Kohärentismus“ im Anschluss an John Dewey, einem Vertreter des amerikanischen Pragmatismus, von dem auch C. Rogers beeinflusst war, und an John Rawls, der als Vertreter des egalitären Liberalismus gilt. Die

Autoren schlagen vor, den ethischen Reflexionsprozess an einer komplex strukturierten Matrix zu orientieren: auf der horizontalen Achse werden drei „Felder“ (der Bereich des Subjektiv-Persönlichen, des Personzentrierten Ansatzes speziell und des Allgemein-Ethischen) unterschieden, auf der vertikalen Achse die Reflexions- und Handlungsebenen aufsteigend von unten nach oben vom Subjektiv-Impliziten zur reflektierten Entscheidung. In der Kombination entsteht eine Matrix aus neun gleichgewichtigen Fragestellungen mit einer großen Bandbreite (subjektiv – objektiv, persönlich – allgemein, fachspezifisch – übergreifend). Diese kognitive Landkarte soll auf



Jubiläumskongress Salzburg 2014

Keil, Kroemer, Pelinka

ethische Konfliktsituationen angewandt werden. Angestrebt wird ein kognitives und emotionales Kohärenzerleben. Nahegelegt wird eine bestimmte Reihenfolge vom Persönlichen zum Allgemeinen. Für eine gründlichere Beschäftigung wird der Artikel von Sylvia Keil u. a. (2012) in der Zeitschrift PERSON empfohlen.



## Anregungen für die praktische Anwendung

Ruth Storchmann

### **Inhalt**

1. Einleitung
2. Aspekte der Bearbeitung ethisch relevanter Fragen
3. Beispiele für eine Erörterung
4. Weitere Reflexions-Beispiele
5. Ausgewählte Fragestellungen zu ethischen Aspekten in unterschiedlichen Kontexten
  - 5.1 Fragestellungen in der Fort- und Weiterbildung
  - 5.2 Fragestellungen in den kollegialen Beziehungen und institutionellen Rahmenbedingungen
  - 5.3 Fragestellungen in den beraterischen und therapeutischen Beziehungen
  - 5.4 Fragestellungen in Bezug auf gesellschaftliche Zusammenhänge
  - 5.5 Individuelle Einstellungen und Grundlagen der Berater:in / Supervisor:in / Therapeut:in



# Anregungen für die praktische Anwendung

Ruth Storchmann

## 1. Einleitung

Wie bis hierhin verdeutlicht, zählt zu einer personenzentrierten Fort- und Weiterbildung auch die Förderung von Reflexionsfähigkeit hinsichtlich der Anwendung ethischer Prinzipien auf das eigene Handlungsfeld (vgl. Arnold 2006, Brossi 2011). Die Frage nach der ethischen Kompetenz und dem ethisch verantwortlichen Handeln stellt sich in der konkreten Situation und Praxis.

Die in den ersten beiden Kapiteln dargelegten Überlegungen zu Herangehensweisen an ethisch relevante Fragestellungen und Konfliktsituationen möchten wir im Folgenden mit Anregungen für die praktische Beschäftigung mit dieser Thematik ergänzen. Sie sind gleichermaßen für eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Thema in der praktischen Arbeit von Berater:innen, Supervisor:innen, Coaches und Psychotherapeut:innen gedacht.



mögliche Fragen: (siehe auch Teil III. 5)

Worin genau besteht der ethische Konflikt?

Wen betrifft die Situation?

Welche Perspektiven / Aspekte sind einzubeziehen? Sind Zuständigkeiten klar?

Sind die fachlichen Grundlagen ausreichend zur kompetenten Erörterung?

Ist es möglich, eigene Positionen zu vertreten? (Mut? Ängste? Widerstände?)

Können verschiedene Sichtweisen ernst genommen, ergründet und anerkannt werden?

Welche Werte konfliktieren?

Was, wenn ein Dilemma vorliegt? Wenn jede Lösung ethisch fragwürdig ist und dennoch entschieden werden muss?

Welche themenspezifischen / feldspezifischen Fragestellungen gibt es?

Wofür bin ich verantwortlich im Hinblick auf

— eigene Werte und Normen

— auf andere Menschen / Gruppen / Institutionen / Gesellschaft etc.

Welches Regelwerk gilt allgemein? (Gesetze / Ethikrichtlinien / institutionsbezogen etc.) Und will oder kann ich mich dem anschließen? (Stichwort ‚zivilere Ungehorsam‘)

### 3. Beispiele für die ethische Reflexion

Wir möchten im Folgenden anhand von Beispielsituationen und individuell denkbaren Antworten dazu mögliche Reflexions- und Erörterungswege skizzieren und damit zur Diskussion einladen. Die o. a. Tabelle soll als Orientierungshilfe für eine Suchhaltung und strukturierende Klärung dienen. Dabei ist immer zu bedenken, dass die Klärung ethischer Fragestellungen, also hier die Nutzung der Tabelle, letztlich ein rekursiver Prozess ist.

Wir sind uns bewusst, dass sich eine ethische Reflexion umso anspruchsvoller gestalten kann und eventuell auch weniger eindeutig zu entscheiden ist, je mehr und genauere Informationen zu einem Fall vorliegen. Die Tabelle ist somit nicht als Muster gedacht, das schematisch bei allen Konfliktsituationen angewendet werden kann. Es geht um die Möglichkeit einer strukturierten Herangehensweise an ethische Konfliktsituationen zum genaueren Verstehen, zur guten Unterstützung von Klient:innen bei einer verantwortlichen Entscheidungsfindung und auch zur Unterstützung der Selbstreflexion.

#### Ausgangssituation 1:

*In einer Coaching-Sitzung erzählt ein Klient, Angestellter einer mittelständischen Firma, dass sein Vorgesetzter sich zu fortgeschrittener Stunde einer Betriebsfeier im kleinen (Männer-)Kreis damit brüstet, ein sexuelles Verhältnis zu einer 15-jährigen zu haben. Die habe sich aufreizend verhalten und ihn geradezu verführt. Der Klient ist empört und weiß nicht, wie er damit umgehen soll.*

Beispielhafte Impulse:

Erste eigene Resonanz?

- Ich bin genauso empört wie der Klient und am liebsten sähe ich den Vorgesetzten zur Rede gestellt. Ich finde, sein Verhalten darf nicht ohne Konsequenzen bleiben.
- Es handelt sich um sexuellen Missbrauch, der – unabhängig vom Verhalten der Jugendlichen – juristisch sehr wahrscheinlich als Straftat anzusehen ist.
- Wenn ich an der Stelle des Klienten wäre, würde es für mich nicht passen, mich rauszuhalten, aber als personenzentrierte Coach gilt es, den Klienten

einführend zu verstehen, ihn bedingungslos in seinen Entscheidungen zu achten. Was ist dann aber mit meiner Kongruenz? Bin ich gegebenenfalls in der Lage, zu verstehen, aber nicht einverstanden zu sein? Und kann ich das auch kommunizieren?

- Bezogen auf sexuellen Missbrauch habe ich keine Toleranz. Bezogen auf den Klienten könnte es je nach Konsequenzen seiner Entscheidung für mich nicht einfach sein, seine Lösung tolerabel zu finden.

#### Wessen Konflikt?

- Ich werde mir darüber klar, dass ich mich spontan sehr im Sinne meiner eigenen Werte und Lösungsimpulse empört habe, dass es aber jetzt um den Konflikt meines Coaching-Klienten geht und es meine Aufgabe ist, ihn bei der Bewältigung des Erlebten zu unterstützen und bei der Suche nach einer für ihn passenden Lösung zu begleiten.
- Durch meine eigene Mitwisserschaft wird es möglicherweise je nach Entscheidung des Klienten auch zu meinem Konflikt.

#### Art des ethischen Konfliktes?

- Der Klient ist in einem inneren Konflikt: Nach der Offenbarung seines Vorgesetzten ist er Mitwisser des sexuellen Missbrauchs. Zum Täter steht er allerdings in einem Abhängigkeitsverhältnis. Je nach Verhaltensmöglichkeiten ergeben sich für den Klienten zu bedenkende Konsequenzen, somit ein echtes Dilemma.
- Ich werde mir bewusst, dass es zu einer Grenzverletzung meinerseits käme, wenn ich versuchen würde, den Klienten bei der Lösungsfindung zu beeinflussen. Ich käme auch in Konflikt mit den Ethischen Richtlinien der GwG, Stichworte: Selbstbestimmung von Klient:innen unterstützen, Missbrauch der eigenen Kompetenz und Einflussnahme vermeiden, Schweigepflicht.

#### Welche ethischen Prinzipien und Postulate sind berührt?

- Einerseits geht es darum, Schaden von der Jugendlichen abzuwenden. Andererseits hat der Klient auch ein berechtigtes Interesse, seine eigene berufliche Position nicht zu gefährden – ganz im Sinne einer ausreichenden Selbstsorge.

#### Mögliche Fragen

- Ist es dem Klienten möglich, eigene Positionen zu vertreten? (Mut? Ängste? Widerstände?) Daraus resultiert die reflexive Frage an mich, ob ich

dem Klienten genug Zeit lasse, obwohl eventuell Handlungsdruck gegeben ist oder erlebt wird, zu einer Entscheidung zu kommen, die er selber verantworten und tragen kann.

- Was, wenn ein unlösbares Dilemma vorliegt, was in diesem Fall durchaus möglich ist. Es ist dann wichtig, jede der Seiten des Dilemmas „auszubuchstabieren“. Entscheidet sich der Klient für eines der „Übel“, geht es darum, ob ich ihn als Coach beim Tragen der möglichen moralischen Belastung oder der möglichen Konsequenzen unterstützen kann.

### Ausgangssituation 2:

*Eine Interessentin ruft während der Corona-Pandemie für einen Weiterbildungskurs an. In dem ersten Telefonat erzählt sie, dass sie sich nach eingehender Beschäftigung mit dem Thema gegen eine Corona-Impfung entschieden hat. Ich selbst habe mich jedoch dafür entschieden, nur geimpfte Personen zuzulassen. Die Interessentin argumentiert, dass ich sie damit sozial ausgrenzen würde, was sie für eine Impf-Nötigung und für nicht kompatibel mit dem personenzentrierten Menschenbild halte. Durch Schnelltests könne zudem das von mir behauptete höhere Risiko durch ungeimpfte Personen aufgefangen werden.*

### Beispielhafte Impulse:

#### Erste eigene Resonanz?

- Ich hatte mich über die Anfrage gefreut und bin enttäuscht, möglicherweise eine Interessentin zu verlieren. Ich merke auch meinen Ärger über die Vorwürfe der Nötigung und der Nicht-Beachtung des personenzentrierten Menschenbildes.
- Ich möchte zu meiner Entscheidung stehen, bin aber auch verunsichert, ob die Argumentation der Interessentin nicht doch ernst zu nehmen ist. Will ich mit ihr ins Gespräch gehen und über eine gemeinsame Lösung nachdenken?
- Mir kommt sofort in den Sinn, dass ich Verantwortung für alle Teilnehmer:innen und auch Eigenverantwortung habe. Ich will niemandem Schaden zufügen. Auch will ich alle Interessent:innen gleich behandeln.
- Mir ist bewusst, dass letztlich jede meiner Entscheidungen angreifbar sein kann.

### Wessen Konflikt?

- Hier ist es ein Konflikt für mich als Kursleiter:in, ich muss eine Entscheidung treffen und es scheint keine eindeutig richtige zu geben.

### Art des ethischen Konfliktes?

- Ich sehe für mich ein ethisches Dilemma: Ich möchte meinem Anspruch gerecht werden, andere in ihrer Meinung zu akzeptieren und wertzuschätzen, auf der anderen Seite möchte ich mich und andere nach bestem Wissen und Gewissen schützen.

### Welche ethischen Prinzipien und Postulate sind berührt?

- Es geht sowohl um die Würdigung der Selbstbestimmung der Interessentin, als auch darum, bei mir und allen Teilnehmer:innen Schaden zu vermeiden. Außerdem um eine gerechte Gleichbehandlung bei der Einhaltung von Teilnahmevoraussetzungen.

### Mögliche Fragen

- Bin ich ausreichend informiert zur kompetenten Erörterung? Kann ich meine Position ausreichend begründen? Beispielsweise, wenn ich einen aktuellen Schnelltest aller Teilnehmer:innen mit zusätzlichen Vorsichtsmaßnahmen nicht für ausreichend halte? Muss ich das ausführlich begründen?
- Könnte ich andere Sichtweisen ernst nehmen, ergründen und anerkennen? Mit welchen Lösungen / Konsequenzen?

### Ausgangssituation 3:

*In einer Psychotherapiesitzung bittet eine Klientin inständig um Rat und Unterstützung bei der Suche nach einem guten Kontakt für ihren Entschluss zum assistierten Suizid. Auch bittet die Klientin um eine therapeutische Begleitung auf ihrem Weg für sich und eventuell auch ihren Partner. Sie hat durch die längere Therapiezeit viel Vertrauen aufgebaut und hofft auf eine akzeptierende Hilfe.*

*Behandelnde Ärzt:innen hätten bestätigt, dass sie unheilbar krank und die Nierenfunktion soweit reduziert sei, dass ein Nierenversagen in kurzer Zeit zu erwarten sei. Die Patientin lehnt die Möglichkeit einer Dialyse kategorisch ab. Ihre wichtigste Ärztin sieht noch eine gute, wenn auch begrenzte Lebensperspektive und sieht sich dem Eid verpflichtet, Leben zu bewahren, hat auf die Bitte der Vermittlung einer Assistenz für ihren Suizid ablehnend reagiert.*

## Beispielhafte Impulse:

### Erste eigene Resonanz?

- Ein Gefühls- und Gedankensturm überwältigt mich. Auch ich erlebe ein gewachsenes, stabiles Vertrauensverhältnis und verstehe den Wunsch der Klientin sehr gut. Aber der Gedanke an die Unheilbarkeit ihrer Erkrankung und an den zu erwartenden Tod wird jetzt durch ihren Wunsch für mich zu einer gefühlten Gewissheit, die Trauer auslöst. Die Vorstellung des Suizids erschreckt mich auch.
- Am liebsten möchte ich sie umstimmen und ihr den Weg zu einer guten palliativen Begleitung nahelegen. Dass sie die Dialyse ablehnt, kann ich zwar verstehen, aber selbst zu der würde ich ihr am liebsten raten. Ich verstehe auch die Ärztin sehr gut.

### Wessen Konflikt?

- Die Klientin scheint entschieden und somit liegt der Konflikt bei mir. Aber was, wenn sie ihre Entscheidung noch nicht endgültig getroffen hat und selber noch in einem konflikthaften Prozess steckt?
- Es bedarf auch der Beachtung, dass der Partner – bzw. andere Angehörige – in Konflikt geraten!

### Art des ethischen Konfliktes?

- Ich merke, dass ich selber in einem Konflikt stecke. Ich sehe mich verpflichtet, ihrem Wunsch nicht vorschnell zu folgen, sondern genau zu überprüfen, ob sie ihre Entscheidung aus wirklich freiem Willen getroffen hat. Ich möchte dabei allerdings nicht den Eindruck erwecken, ich würde ihr Recht auf Selbstbestimmung nicht respektieren.
- Wie gelingt es mir, die Klientin verständnisvoll zu begleiten ohne ihre Grenzen dadurch zu verletzen, dass ich sie in eine bestimmte Richtung lenken möchte?

### Welche ethischen Prinzipien und Postulate sind berührt?

- Die Klientin hat für mich in ihrer Lage eindeutig das Recht auf Selbstbestimmung. Somit muss ich ihr zugestehen, dass sie selber beurteilen kann, wie sie größeres Leiden verhindern möchte und kann.
- Deutlich sehe mich in der Verantwortung, das gute Vertrauen in unsere therapeutische Beziehung nicht zu erschüttern.

## Mögliche Fragen

- Welche Informationen hat die Klientin bereits über den assistierten Suizid eingeholt? Was weiß sie genau darüber, und wie ist ihre Haltung dazu?
- Hat die Klientin ihre Entscheidung sowohl für sich als auch für ihr soziales Umfeld genügend bedacht? Wie hat sie ihren Wunsch bei ihr nahestehenden Menschen kommuniziert?
- Wird in ihrer Familie / in ihrem Freundeskreis die Entscheidung akzeptiert? Wird sie unter Druck gesetzt?
- Fühle ich mich überhaupt in der Lage, ihrem Wunsch nachzukommen ohne meine eigene Haltung zu verletzen? Dabei stehe ich vor der Herausforderung, sowohl die Selbstsorge bei der Klientin zu fördern und zu schützen, als auch auf mich selber zu achten. Traue ich mir das zu?
- Was weiß ich selber über die verschiedenen Möglichkeiten des assistierten Suizids? Kenne ich Assistenzangebote, denen ich vertraue?
- Bin ich auch für die Begleitung ihres Partners verantwortlich? Wie gehe ich mit ihrem Wunsch nach Begleitung ihres Partners um?
- Welche Gesetze und Regelwerke gibt es, die ich beachten muss?

## 4. Weitere Reflexions-Beispiele

- In Ihrer Fort- / Ausbildungsgruppe ist eine Teilnehmerin, die ihr Kopftuch immer trägt (außerhalb ihrer Wohnung). Also auch in der Gruppe, was zu heftigen kontroversen Diskussionen führt. Einige Teilnehmer:innen wünschen, dass das Kopftuch in der Gruppe nicht getragen wird.
- Ein handwerklich geschickter Klient, der bisher seine Sitzungen selbst gezahlt hat, hat seinen Job verloren und kann das Geld für die dringend notwendige Fortsetzung der Beratung / Therapie nicht mehr aufbringen. Er weiß, dass eine Praxisrenovierung geplant ist und bietet an, das zu übernehmen.
- Eine Klientin schenkt Ihnen einen gerahmten Druck, der Ihnen überhaupt nicht gefällt. Die Klientin jedoch hatte sich gedacht, dass der Druck gut in Ihre Praxis passt und dass Sie ihn dort aufhängen werden. Was tun Sie? Wie beantworten Sie die Fragen nach
  - Angemessenheit des Geschenkes (Wert, Symbolcharakter, ist der Bereich der Geste verlassen) etc.,
  - diagnostischem Hinweis auf Beziehungsgestaltungsmuster,
  - Bedeutung für den professionellen Beziehungsprozess.

- Der Vater Ihres 17-jährigen Klienten, welcher wegen extrem auffälligen Verhaltens in der Schule und drohendem Schulverweis zu Ihnen in Therapie geschickt wurde und langsam Vertrauen zu Ihnen gefasst hat, wünscht sich die Teilnahme an einer Sitzung. Der Vater misstraut seinem Sohn, ehrlich zu erzählen, was er alles angestellt hat. Er besteht darauf, das selber zu erzählen, damit Sie sich ein Bild von der Dramatik der Probleme machen können. Er würde auch zu einem gesonderten Gespräch kommen, von dem sein Sohn nichts wissen müsse.

Wie bedenken Sie

- das besondere Schutzbedürfnis Ihres Patienten,
  - Ihre Schweigepflicht,
  - die Verpflichtung, Verstrickung zu vermeiden.
- In Ihrer Weiterbildung gehört zum Curriculum eine Lehrberatung /-therapie für die Teilnehmer:innen. Eine Teilnehmerin findet in erreichbarer Nähe keine Lehrberater:in / Lehrtherapeut:in und kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten und der Doppelbelastung als Alleinerziehende keine weiten Fahrtzeiten ermöglichen. Sie bittet Sie, die Lehrberatung /-therapie zu übernehmen.
  - Sie erfahren, dass eine Kollegin, die sich auf Beratung bei Essstörungen spezialisiert hat, Nahrungsergänzungsmittel an ihre Ratsuchenden verkauft.
  - Im Team einer Beratungsstelle für Frauen in Krisensituationen und mit Gewalterfahrungen wird kontrovers diskutiert, ob in der akuten Coronapandemiesituation Frauen in Notsituationen abgewiesen werden sollen, wenn sie weder eine Impfung noch einen aktuellen Test vorlegen können. Die Führungsspitze der Einrichtung besteht auf dem Nachweis einer Impfung bzw. eines aktuellen PCR-Tests.
  - Sie sind mit befreundeten Kolleg:innen zum Essen verabredet. Im Laufe des Abends wird auch die Arbeit zum Thema. Einige Kolleg:innen reden offen über einzelne Klient:innen, erzählen Details aus den Sitzungen und nennen auch Namen.
  - In einer Supervision stellt der Klient die Aufnahme eines Beratungsgesprächs vor. Er hat es mit dem Handy aufgenommen.

- Eine Supervisorin, die als Schulpsychologin bei einer Behörde angestellt ist, berichtet, dass sie häufig Schulleiter:innen und deren Stellvertreter:innen gleichzeitig in Einzelberatung nehmen muss.
- Ein Mann Anfang 30 kommt zum Erstgespräch. Er suche eine therapeutische Begleitung zur Verarbeitung seiner Probleme, er wisse im Leben nicht mehr weiter. Er habe sich als ehrenamtlicher Betreuer von Jugendlichen in einen minderjährigen Schutzbefohlenen verliebt und sexuellen Kontakt zu ihm gehabt. Damit sei er aufgefliegen und befürchte nun eine Anzeige. Er sieht sich nicht als Täter, sondern findet, er sei auch verführt worden. Er sei verzweifelt, wie er sich darauf einlassen konnte. Schließlich seien nun seine privaten Beziehungen und auch seine berufliche Existenz gefährdet, wenn es zur Anzeige käme. Er hofft, mit therapeutischer Hilfe diese Krise und die Ängste zu bewältigen.
- Bei einer Vortragsveranstaltung treffen Sie einen ehemaligen Klienten, er erzählt Ihnen, wie gut es ihm inzwischen geht, nicht zuletzt auch Dank der Therapie, die er vor 2 Jahren abgeschlossen hatte. Er lädt Sie zu einem Glas Wein ein. Sie hatten schon während der Therapie gespürt, dass Sie ihn ausgesprochen attraktiv finden.

## 5. Ausgewählte Fragestellungen zu ethischen Aspekten in unterschiedlichen Kontexten

Die folgenden Anregungen sind eine beispielhafte Auswahl und können nicht alle Aspekte berücksichtigen. Sie sollen verdeutlichen, dass tätigkeits-spezifische Blickwinkel, institutionelle sowie gesellschaftliche Rahmenbedingungen und individuelle Haltungen immer auch unser Herangehen an ethische Fragestellungen beeinflussen.

Die den einzelnen Themenbereichen zugeordneten Impulsfragen können im Einzelfall durchaus in verschiedenen Kontexten relevant sein.

### 5.1 Fragestellungen in der Fort- und Weiterbildung

Nicht immer kann es Kursleitungen / Berater:innen / Therapeut:innen gelingen, die hohen ethischen Ansprüche an eigenes Handeln zu realisieren oder in Konfliktsituationen sich widersprechenden Anforderungen gerecht

zu werden. Dies erfordert eine akzeptierende Haltung auch sich selbst gegenüber, um offen nach Lösungen suchen zu können.

Impulsfragen:

- Sollte die Kursleitung gleich zu Beginn einer Fort- und Weiterbildung erörtern, wie im Falle empfundener Grenzverletzungen damit umzugehen ist?
- Was könnten Grenzverletzungen in einer Gruppe sein?
- Was kann von der Kursleitung erwartet werden, wenn ihr grenzverletzendes Verhalten vorgeworfen wird?
- Wie wirken sich Überschneidungen zwischen privatem und beruflichem Bereich auf die Ausbildung aus?
- Wann reden wir von emotionalem Missbrauch durch Kursleitungen? Wann von narzisstischem Missbrauch? Wann von körperlichen Grenzverletzungen?
- Wann reden wir von sozialem Missbrauch, von finanziellem Missbrauch, von Vertrauensmissbrauch in Kursen?
- Wann reden wir von Grenzverletzungen hinsichtlich weltanschaulicher / religiöser Überzeugungen? Wann reden wir von ideologisch-politischer Manipulation durch Kursleitungen?
- Finde ich eine sinnvolle Möglichkeit und einen geschützten Rahmen, in einer Gruppe das Thema eigener Erfahrungen der Teilnehmer:innen mit sexualisierten Übergriffen anzusprechen und Selbstreflexion anzuregen?
- Wie mache ich das Thema Ethik in meinen Gruppen allgemein zum Inhalt der Kurse?

## **5.2 Fragestellungen in den kollegialen Beziehungen und institutionellen Rahmenbedingungen**

Impulsfragen:

- Wie gehe ich damit um, wenn ich grenzverletzendes Verhalten bei Kolleg:innen erfahre / beobachte? (Z. B.: vertrauliche Inhalte dringen nach außen, über Klient:innen / Patient:innen wird zynisch, respektlos geredet)
- Was tue ich, wenn ich von sexuellem Missbrauch / sexuellen Grenzverletzungen durch Kolleg:innen erfahre?
- Wie wird in meinem (beruflichen) Umfeld über Sexualität geredet?

- Welche regulatorischen Rahmenbedingungen sind mir bekannt? Z. B. Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, trägerspezifische Ethik- / Ehrenkodexe, Antidiskriminierungsregelungen, gender-politische Regelungen, Verpflichtungserklärungen, Ethikrichtlinien etc.
- Welche Regeln sind hilfreich und wann / wofür?
- Gibt es Regeln, mit denen ich in Konflikt komme / kommen könnte?
- Welche Auswirkungen hat die Frage, wer mich finanziert? (Festanstellung, Honorar über Auftraggeber:in, Krankenkasse oder Selbstzahler:in?)
- Wie beurteile ich das Arbeitsklima meiner Dienststelle (z. B. Wertschätzung untereinander, Ausgrenzung, Stigmatisierung, Ungerechtigkeiten, Tabuisierung wichtiger Themen – etwa sexueller Beziehungen unter Kolleg:innen) und wie gehe ich damit um, wenn ich im Miteinander Verletzung von Vereinbarungen / Regeln erlebe? Stichwort ‚Zivilcourage‘ und ‚moralischer Stress‘.<sup>18</sup>
- Ab wann kann / sollte man von unangemessenen sexualisierten Bemerkungen reden? Ab wann sind Standards der politischen Korrektheit als Prüderie zurück zu weisen oder in Frage zu stellen?

### 5.3 Fragestellungen in den beraterischen und therapeutischen Beziehungen

#### Impulsfragen:

- Welche Regeln / Vereinbarungen kläre ich zu Beginn einer Beratung / Therapie / Supervision etc.?
- Welche ethischen Grenzverletzungen sind in Beratung, Therapie, Supervision und Coaching denkbar?
- Wie unterstütze ich Klient:innen, mich im Falle einer empfundenen Grenzverletzung zu konfrontieren?
- Wie erkenne ich Hinweise auf sexuelle (und andere) Grenzverletzungen?
- Wann werden Fragen zur voyeuristischen Befragung?
- Wie gehe ich mit eigenen starken Gefühlen für Klient:innen um? Ist es z. B. angezeigt, im Falle von Begehren die Beratung / Therapie abzubrechen? Ist es vertretbar, im Anschluss eine Beziehung aufzunehmen? Wäre das bei Beratung, Coaching oder Therapie unterschiedlich zu bewerten?

---

18 ‚Moralischer Stress‘ entsteht, wenn Handlungen / Verhalten abverlangt werden, die der eigenen moralischen Haltung widersprechen.

- Wie gehe ich damit um, wenn Klient:innen / Teilnehmer:innen Gefühle der Verliebtheit, der erotischen Anziehung etc. äußern / signalisieren?
- Wo setze ich eine Grenze der Mitteilung meiner privaten Gedanken, Erfahrungen, Lebensumstände etc. in personenzentrierten Gesprächen?

#### 5.4 Fragestellungen in Bezug auf gesellschaftliche Zusammenhänge

Unser Handeln und Denken, unser Fühlen und Reagieren, unsere gesamte psychosoziale Entwicklung ist von einer Vielzahl individueller, biologischer, familiärer, gesellschaftlicher, ökonomischer, zeitgeschichtlicher und anderer Bedingungen beeinflusst. Ausgehend von Rogers Therapiekonzept der Bedeutung förderlicher Bedingungen für die psychische Stabilität muss die Frage gestellt werden, welche Bedeutung oder welchen Anteil gesellschaftliche Verhältnisse für die Entwicklung individueller Inkongruenz – bzw. Kongruenz – haben. Die gesellschaftlichen Bedingungen haben in all ihren Aspekten einen großen Einfluss auf die individuellen Lebensbedingungen. Ursachen von Problemen, die sich daraus ergeben, können nicht nur in der individuellen Inkongruenz gesehen werden, sondern auch als Resonanz auf belastende Bedingungen.

Welche Fragen ergeben sich aus diesen Überlegungen für die personenzentrierte Arbeit?

Impulsfragen:

- Ist eine personenzentrierte Haltung ausreichend, Klient:innen in ihren gesellschaftlich bedingten Konflikten und Belastungen angemessen zu verstehen und zu begleiten? Oder bedarf es in Beratung und Therapie auch eines weiteren Blicks auf gesellschaftliche, soziale und historische Rahmenbedingungen zur Stärkung des Selbst? (Stichworte: Soziale Stigmatisierung, Kriegstraumatisierung, Sekundärtraumatisierung, gesellschaftliche Rolle der Frauen etc.)
- Ist unsere ethisch relevante personenzentrierte Grundhaltung auf unser Handeln im professionellen Rahmen beschränkt oder sind wir auch mitverantwortlich für das, was gesellschaftlich geschieht?
- Wie stehe ich zu folgender Aussage: „Die Individuen sind krank, weil die Gesellschaft krank ist. Sie können wieder gesund, wenn auch die Gesellschaft gesundet. Um die Gesellschaft zu kurieren, muss die richtige

Diagnose gestellt, also die wahren Ursachen gefunden und ausgeräumt werden“<sup>19</sup>?

- Sehe ich einen Unterschied darin, wie und wozu sich unser Fachverband mit seiner heterogenen Mitgliederstruktur bei gesellschaftlichen / politischen Fragen positionieren sollte und wie einzelne Mitglieder sich individuell positionieren können? Was ist bei einer gesellschaftspolitischen Positionierung aus personenzentrierter Sicht zu berücksichtigen?
- Hat meine eigene personenzentrierte Haltung einen Einfluss auf meinen Umgang mit Themen wie Migration, Multi-Kulti, Diversität, Klimakatastrophe, Massentierhaltung etc.? Wende ich sie bei meiner Positionierung zu Themen wie Sterbehilfe, Abtreibung etc. an?
- Ist meine persönliche, eventuell intuitive Haltung immer identisch mit meiner reflektierten personenzentrierten Haltung? Falls nicht – welchen Einfluss hat meine persönliche Haltung zu diesen Themen in meiner Beratung / Supervision / Kursleitung / Therapie?
- Bedenke ich bei der Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung die Unterscheidung von individueller Belastungsstörung und möglicher ‚moralischer Verletzung‘ durch Missachtung ethischer Prinzipien seitens Vorgesetzter / Leitungen von Institutionen etc.?
- Welchen Stellenwert haben für mich als Vertreter:in des Personenzentrierten Ansatzes Fragen der Gendergerechtigkeit, der Sprache, der Diversität etc.?
- Welche ethischen Fragen bringt eine digitale Beratung / Therapie etc. mit sich?
- Habe ich als Vertreterin des Personenzentrierten Ansatzes ethische Fragen in Bezug auf soziale Medien?

## 5.5 Individuelle Einstellungen und Grundlagen der Berater:in / Supervisor:in / Therapeut:in

Impulsfragen:

- Bin ich mir in der professionellen Tätigkeit meiner eigenen moralischen / ethischen Grundeinstellungen bewusst? Und kenne ich meine Grenze für empathisches, kongruentes und wertschätzendes Begleiten einer Per-

---

19 Autor:innengruppe Kritische Psychotherapie Köln / Bonn: „Kritische Psychotherapie“ – Kritik und Affirmation von Rechtsaußen, Version: 31.03.2022, <https://kritische-psychotherapie.de/kritik-von-rechtsaussen/> S. 21

son? Bei welchen Themen / Konflikten / Problemen kann ich aus Gründen meiner eigenen Überzeugungen nicht mehr professionell mitgehen? Wenn es z. B. um Erziehungsstile geht oder um sexuelle Präferenzen, Alkohol, Drogen, Prostitution, Gewalt etc.

- Wie gehe ich mit eigenen Kränkungen um (z. B. Erleben von Unzuverlässigkeit / geringer Wertschätzung)? Gelingt es mir, auf der professionellen Ebene zu bleiben oder reagiere ich wie ich es spontan in meinem Alltag tue?
- Wie gehe ich mit abwehrenden Gefühlen um (z. B. Ärger, Ekel, Antipathie, Verurteilung)? Und wie mit übermäßig wohlwollenden Gefühlen (z. B. Bewunderung)?
- Erkenne ich meine Verwicklungen in Beziehungsmuster? (Z. B. „Überhören“ wichtiger Selbstoffenbarungen, weil ich nur die Bestätigung meiner Beratung beachte. Wenn Ärger oder Abwertung dominieren, weil ich mich z. B. manipuliert erlebe etc..)
- Wie gehe ich selber mit Konflikten im beruflichen und privaten Umfeld um? Wie wirkt sich mein Stil der Konfliktbewältigung auf meine professionelle Tätigkeit aus?
- Wie ernst nehme ich ständige Selbstreflexion in kollegialer Intervention / Supervision und ständige fachliche Fortbildung?
- Wohin wende ich mich mit der Frage, ob Grenzverletzungen vorliegen, wenn ich selber unsicher bin?
- Wie bin ich mit eigenen Erlebnissen sexueller Grenzverletzungen / Gewalterfahrungen umgegangen / wie gehe ich heute damit um? (Selbstreflexion)? Wo und wie finde ich einen individuell geschützten Rahmen, mich mit eigenen Erlebnissen auseinander zu setzen?
- Wie gelingt es mir selbst, über Sexualität zu reden?
- Wie informiert bin ich über vielfältige sexuelle Orientierungen und Identitäten?

# Literaturverzeichnis:

## Verwendete Quellen und Leseempfehlungen<sup>20</sup>

- Arnold, Eva, Franke, B., Holzbecher, Monika, Illhardt, F.-J., Lezius-Paulus, R., & Wittrahm, Andreas (Hrsg.). (2006). *Ethik in psychosozialen Berufsfeldern. Materialien für Ausbildung und Praxis*. Köln: GwG-Verlag.
- Beauchamp, Tom L. und Childress, James F. (1979/2019 8. Auflage ) *Principles of Biomedical Ethics*. New York; Oxford: Oxford University Press.
- Blumenberg, Hans. (2006). *Beschreibung des Menschen*. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Manfred Sommer. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Bond, Tim. (1993/2015) *Standards and Ethics for Counselling in Action*. London: SAGE Publications.
- Brossi, Rosina. (2011). Fragmente „en gros et en detail“ zum Thema ethische Fragen im psychotherapeutischen Alltag. *Person*, 15 (1), 25–36.
- Eckert, Jochen, Biermann-Ratjen, Eva-Maria, Höger, Diether (Hrsg.) (2006). *Gesprächspsychotherapie. Lehrbuch für die Praxis*. Heidelberg: Springer.
- Fromm, Erich. (1955/1982). *Wege aus einer kranken Gesellschaft*. Frankfurt: Ullstein.
- Grawe, Klaus. (1998) *Psychologische Therapie*. Göttingen: Hogrefe.
- Haidt, Jonathan. (2012/2013). *The Righteous Mind: Why Good People are Divided by Politics and Religion*. Penguin Books UK.
- Höger, Diether. (2006). *Klientenzentrierte Persönlichkeitstheorie*. In Jochen Eckert, Eva-Maria Biermann-Ratjen, & Diether Höger (Eds.), *Gesprächspsychotherapie. Lehrbuch für die Praxis* (pp. 37–72). Heidelberg: Springer.
- Hübner, Dietmar. (2018). *Einführung in die philosophische Ethik*. 2. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (utb).
- Isele, Gabriele, & Stauß, Hans. (2016). *Aktualisierungstendenz und Destruktivität. Zur Kritik der anthropologischen Grundannahmen im Personenzentrierten Ansatz*. *Person*, 20 (2), 118–130.
- Kabelka, Walter, (2020). *Hoffnung durch Begegnung: Erfahrene Begegnung ist der Grund für Hoffnung in der Personenzentrierten Psychotherapie*. *Person*, 24 (2), S. 98–106.
- Keil, Sylvia, Kroemer, Jürgen, Pelinka, Brigitte, & Swoboda, Johanna. (2012). *Entwurf für ein Handlungsmodell zur ethischen Reflexion in der Klientenzentrierten Psychotherapie*. *Person*, 16 (2), 150–163.

---

20 In die Literaturliste haben wir neben den Quellen, aus denen explizit zitiert wurde, auch solche Werke aufgenommen, die uns bei der Erarbeitung der Thematik hilfreich waren und die für die Leser:innen Hinweise zu eigener weiterer Beschäftigung geben können.

- Krüger, Hans-Peter. (2021). *Der Mensch erscheint am Ende der Vorschulzeit*. Rezension zu „Mensch werden. Eine Theorie der Ontogenese“ von Michael Tomasello. <https://www.soziopolis.de/der-mensch-erscheint-am-ende-der-vorschulzeit.html>.
- Lukits, Gerhard. (2018). *Gefangene des Selbst? – Über Möglichkeit und Spielraum der Freiheit im Kontext der Persönlichkeitstheorie von Carl R. Rogers*. *Person*, 22 (2), 114–122.
- Lutz-Bachmann, Matthias. (2013). *Grundkurs Philosophie Bd. 7: Ethik*. Ditzingen: Reclam.
- Maslow, Abraham. (1968/1973). *Psychologie des Seins: ein Entwurf*. München: Kinkler.
- Patzig, Günther. (1972). *Ethik ohne Metaphysik*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Pauer-Studer, Herlinde. (2020). *Einführung in die Ethik*. 3. vollst. überarbeitete Auflage. Wien: facultas.
- Piper, Annemarie. (2017). *Einführung in die Ethik*. 7. durchgesehene und aktualisierte Auflage. Tübingen: A. Francke Verlag (utb).
- Quitmann, Helmut. (1996). *Humanistische Psychologie. Psychologie, Philosophie, Organisationsentwicklung*. Göttingen: Hogrefe.
- Recki, Birgit. (RV WiSe 2020 / 21 Universität Hamburg). *Einführung in die Ethik*. <https://lecture2go.uni-hamburg.de/l2go/-/get/v/46481>.
- Rogers, Carl R. (1951/1977). *Therapeut und Klient: Grundlagen der Gesprächspsychotherapie*. München. Kinkler.
- Rogers, Carl R. (1959/2009). *Eine Theorie der Psychotherapie, der Persönlichkeit und der zwischenmenschlichen Beziehungen*. München: Reinhardt/GwG.
- Rogers, Carl R. (1969/1974). *Lernen in Freiheit. Zur inneren Reform von Schule und Universität*. München: Kösel.
- Rogers, Carl R. (1982/1984). *Freiheit und Engagement*. München: Kösel.
- Rosenberg, Marshall B. (2001/2016, 12. Aufl.). *Gewaltfreie Kommunikation*. Paderborn: Junfermann.
- Spitzer, Manfred. (2015). *Neurobiologische Grundlagen der Moral*. In: *der blaue reiter*, Journal für Philosophie, Ausgabe 37 (1 / 2015) „Was ist das Gute?“.
- Steinvorth, Ulrich. (1981 / 83). *Stationen der politischen Theorie*. Stuttgart: Reclam.
- Tomasello, Michael. (2008). „Was ist der Mensch(enaffe)?“. In: Ganten, Detlev, Gerhard, Volker, Heilinger, Jan-Christoph, Nida-Rümelin, Julian (Hg.). *Was ist der Mensch?*. Berlin: De Gruyter.
- Williams, Bernard. (1978). *Der Begriff der Moral*. Ditzingen: Reclam.

der blaue reiter, Journal für Philosophie

– Ausgabe 3 (3 / 1996) „Ethik“

– Ausgabe 37 (1 / 2015) „Was ist das Gute?“

## Anhang

### **Inhalt**

1. Regelungen der GWG
2. Ethische Richtlinien des PCE Europe
3. Rechtsgrundlagen und weitere berufsethische Richtlinien und Standards
4. Arbeitsblätter



# Anhang

## 1. Regelungen der GwG

### 1.1 Ethikrichtlinien GwG (Stand: April 2022)

#### **Ethische Richtlinien der Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V.**

– Stand: April 2022 –

#### **Geltung**

Die nachfolgenden ethischen Richtlinien sind für alle Mitglieder der Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung (GwG) verbindlich. Sie gelten in allen Arbeitsbereichen, wie Psychotherapie, Beratung, Weiterbildung, Supervision, Forschung, Erziehung, Seelsorge, Organisation und Verwaltung.

Sie dienen

der Handlungsorientierung für die Mitglieder des Verbandes dem Schutz von KlientInnen<sup>1</sup> (in Therapie, Beratung, Coaching, Supervision) und WeiterbildungskandidatInnen

---

1 Im Bemühen um eine gendergerechte und identitätsübergreifende Schreibweise haben wir uns als Kompromiss für das große Binnen-I entschieden, wissend, dass wir hiermit sprachlich nicht allen Identitäten gerecht werden können.

der Information der Öffentlichkeit über berufsethische Standards, denen die Mitglieder des Verbandes verpflichtet sind als Grundlage für die Abklärung und Handhabung von Beschwerden gegen Mitglieder des Verbandes

## **Einleitende Bemerkungen**

Die folgenden Richtlinien wollen für die Auseinandersetzung mit konkreten ethischen Fragen und Problemen im Kontext Psychotherapie, Beratung und Weiterbildung sensibilisieren und Unterstützung für deren Bearbeitung anbieten. Beispiele solcher Fragen sind:

- Was bedeutet es und wie kann ich in meiner Rolle als TherapeutIn oder BeraterIn meinen KlientInnen und als WeiterbildungsleiterIn meinen TeilnehmerInnen gegenüber moralisch verantwortlich handeln?
- Welche Pflichten habe ich ihnen gegenüber und welche Rechte?
- Wie gehe ich mit Wünschen um, die mit meinen fachlichen und ethischen Maßstäben unvereinbar sind?
- Gibt es berechnete Interessen, die von mir in meiner Rolle als WeiterbildungsleiterIn und ggf. PrüferIn und nicht zuletzt auch als RepräsentantIn der GwG zu berücksichtigen sind?
- Wie lassen sich meine berechtigten Interessen mit denen meiner KlientInnen vereinbaren?

Ethische Fragen lassen sich nicht ein für alle Mal, endgültig und eindeutig beantworten.

Trotzdem müssen sich Entscheidungen über das moralisch Angemessene in einer gegebenen Situation an *begründbaren* und akzeptierten Prinzipien orientieren können. Und nicht nur das, sie erfordern auch eine gründliche Information und Reflexion der jeweiligen Folgen der verschiedenen Handlungsmöglichkeiten. Die nachfolgenden Ethikrichtlinien schlagen moralische Handlungsprinzipien vor, die innerhalb des Verbandes im Kontext von Psychotherapie und Beratung konsensfähig sind.

Sie wollen Ausgangspunkt, Prüfstein und Korrekturmaßstab eines ethischen Reflexionsprozesses und gemeinsamer Konsensfindung sein.

Die Mitglieder der Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung übernehmen Verantwortung gegenüber KlientInnen, KollegInnen,

WeiterbildungskandidatInnen, MitarbeiterInnen, dem Verband, der Gesellschaft und auch sich selbst gegenüber.

## 1. Professionalität

Mitglieder des Verbandes bieten nur solche Leistungen an, für die sie eine entsprechende Qualifikation erworben haben. Sie informieren sich durch regelmäßige Fortbildung über den aktuellen Stand der Forschung, der Theoriebildung und der methodisch/praktischen Entwicklung auf dem Gebiet der von ihnen eingesetzten professionellen Methoden und des Personenzentrierten Ansatzes und suchen dazu den kollegialen Austausch, die kritische Reflexion und den fachlichen Diskurs.

Sie überprüfen die Wirkung der eigenen Arbeit nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Redlichkeit und reflektieren das eigene Erleben und Verhalten in der psychotherapeutischen/beraterischen Tätigkeit in fortlaufender oder periodischer Supervision oder Intervision.

Sie arbeiten entsprechend der fachlich gebotenen Sorgfalt und beachten das Recht ihrer KlientInnen auf umfassende Aufklärung und unterstützen sie gegebenenfalls bei der Suche nach einer Möglichkeit weiterer Psychotherapie/Beratung.

Sofern es angezeigt ist, arbeiten sie mit anderen BeraterInnen, PsychotherapeutInnen, AusbilderInnen sowie Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammen.

Mitglieder des Verbandes informieren sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit und deren aktuellen Stand. Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen beachten die aktuelle Muster-Berufsordnung ([https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20060113\\_musterberufsordnung.pdf](https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20060113_musterberufsordnung.pdf))<sup>2</sup>

Mitglieder des Verbandes unterstützen (potentielle) KlientInnen durch entsprechende Informationen – sachlich, verständlich und angemessen in ihrer

---

2 Literatur-Empfehlung: Martin H Stellpflug / Inge Berns (Autor) (2015) *Musterberufsordnung für die psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten: Text und Kommentierung*. Psychotherapeutenverlag: Heidelberg

Entscheidung – ob, in welchem Umfang und wo sie Psychotherapie oder Beratung in Anspruch nehmen wollen.

Bei Aufnahme einer Psychotherapie oder Beratung informieren sie dazu bei Bedarf über folgende Punkte:

- Notwendigkeit, Art, Umfang einer Psychotherapie/Beratung
- Ausbildung der Therapeutin/des Therapeuten bzw. der Beraterin/des Beraters
- alternative und/oder ergänzende Behandlungsmöglichkeiten
- Beginn, Frequenz, Beendigung, Urlaubsregelung, Unterbrechung
- finanzielle Bedingungen wie Honorar, Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Zahlungsmodus, Kostenerstattung und wie versäumte Stunden abgerechnet werden
- Schweigepflicht
- Tonaufzeichnungen und deren Verwendung für die Supervision
- Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Beschwerde beim Ethikrat der GwG

Empfohlen wird ein (schriftlicher) Vertrag als Ergebnis der Anfangsphase. Im Falle von Weiterbildungen ist ein solcher Vertrag verbindlich.

## **2. Umgang mit Informationen und Daten / Datenschutz**

Mitglieder des Verbandes unterstehen bei ihrer Berufsausübung den gesetzlichen Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes. Sie halten die Bestimmungen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz auf eine Art und Weise ein, die jeden Missbrauch ausschließt.

Dabei ist zu beachten:

- Sofern gesetzliche Regelungen oder Weisungen einer Behörde bzw. eines Gerichts TherapeutInnen zur Auskunft verpflichten, informieren Mitglieder des Verbandes ihre betroffenen KlientInnen darüber umfassend.
- Mitglieder des Verbandes holen das Einverständnis ihrer KlientInnen bzw. deren gesetzlicher VertreterInnen ein, bevor sie z. B. Auskünfte an medizinische Dienste der Krankenkassen, Behörden etc. erteilen.
- Die Verwendung von Datenmaterial aus einer Psychotherapie oder Beratung zu Ausbildungs- und Publikationszwecken ist nur nach Einwilligung der KlientInnen bzw. deren gesetzlichen VertreterInnen und unter

Beachtung der geltenden Regelungen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zulässig.

- Wenn Personen des sozialen Umfeldes in eine Beratung oder Psychotherapie einbezogen werden, etwa bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen, verpflichten sich Mitglieder des Verbandes zu einem besonders verantwortlichen Umgang mit Auskünften gegenüber diesen Drittpersonen.
- Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, alles Material bezüglich ihrer KlientInnen sorgfältig zu sichern und Vorkehrungen zur Sicherung dieses Materials im Falle von Krankheit, Unfall oder Tod zu treffen.
- Smartphones und ähnliche „mobile Endgeräte“ (iPad etc.) dürfen nicht für die Aufnahme, Sicherung und Wiedergabe von Tonaufnahmen aus beraterischen und therapeutischen Settings verwendet werden. Wenn keine rein analogen Geräte genutzt werden können, muss bei internetfähigen digitalen Audiorecordern strikt auf eine ausschließlich lokale und möglichst verschlüsselte Sicherung der Daten geachtet werden.

Mitglieder des Verbandes verpflichten sich – unabhängig von der rechtlich geregelten Schweigepflicht der einzelnen Berufsgruppen – zur Verschwiegenheit.

### **3. Umgang mit Honorarfragen**

Über Honorare, Ausfallhonorare und Aufwandsentschädigungen hinaus erheben Mitglieder des Verbandes keine weiteren Forderungen.

### **4. Schutz von KlientInnen**

Die folgenden Leitlinien gelten insbesondere für die Zusammenarbeit mit Personen im Rahmen von Psychotherapie und Beratung. Im Kontext anderer Arbeitsbereiche sind sie entsprechend zu reflektieren und sinngemäß anzuwenden.

Mitglieder des Verbandes setzen ihre fachliche Qualifikation so ein, dass sie der Förderung der psychischen, psychosomatischen und psychosozialen Gesundheit sowie der Persönlichkeitsentwicklung von Personen dient, mit denen sie im jeweiligen Tätigkeitsfeld arbeiten.

Sie respektieren die persönliche Integrität jeder Person und meiden jeden Missbrauch ihrer Kompetenz und der Abhängigkeit von Personen, mit denen sie arbeiten.

Mitglieder des Verbandes sind sich in der Ausübung ihres Berufes ihrer sozialen Verantwortung bewusst. Sie setzen sich dafür ein, dass potenzielle KlientInnen eine ihnen und ihrer Problematik angemessene Unterstützung (Beratung, Psychotherapie oder andere Unterstützung) erhalten. Sie wirken drauf hin, dass niemand wegen seines sozioökonomischen Status, seines Alters, seines Geschlechts, seiner Herkunft oder anderer persönlicher Merkmale der Zugang zu einer angemessenen Beratung, Psychotherapie etc. verwehrt wird.

Mitglieder des Verbandes sind sich bewusst, dass Verlauf und Ergebnis ihrer Arbeit entscheidend durch ihre Haltung gegenüber KlientInnen und der Art der Beziehungsgestaltung beeinflusst sind. Sie verpflichten sich deshalb, alles zu unterlassen bzw. zu beheben, was ihre Grundhaltung der Empathie, Bedingungsfreien Positiven Beachtung und Kongruenz beeinflussen oder beeinträchtigen könnte. Diese Grundhaltung dürfte in der Regel dann gefährdet sein, wenn neben der therapeutischen/beraterischen Beziehung ein anderes Beziehungsverhältnis besteht, wie Verwandtschaft, Freundschaft, wirtschaftliche oder anders geartete Abhängigkeit.

Mitglieder des Verbandes achten und unterstützen das Recht von KlientInnen auf Privatsphäre und Selbstbestimmung. Sie sind sich dessen bewusst, dass ihre eigene Sichtweise durch ihr Alter, Geschlecht, ethnische und nationale Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung und durch ihren sozioökonomischen Status mitbestimmt wird. Sie sind darum bemüht, Einstellungen und Bewertungen, die sich auf diese oder andere Faktoren beziehen, zu reflektieren, damit sie in ihrer Arbeit nicht diskriminierend wirksam werden.

Mitglieder des Verbandes sind sich dessen bewusst, dass sich im Zuge ihrer professionellen Tätigkeit ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis ergeben kann. Sie missbrauchen ein solches Verhältnis nicht.

Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wenn GwG-Mitglieder die Beziehung zu KlientInnen benutzen, um ihre persönlichen, d. h. emotionalen, sexuellen, wirtschaftlichen, sozialen o.a. Interessen zu befriedigen. Die Befriedigung solcher Interessen ist auch dann missbräuchlich, wenn dies von

KlientInnen gewünscht wird. Missbräuchlich sind insbesondere jede Nötigung, finanzielle Vorteilmahme, weltanschauliche, politische und religiöse Einflussnahme sowie sexuelle Angebote, Kontakte oder Beziehungen. Solche Handlungen fügen KlientInnen Schaden zu und stellen schwere Verstöße gegen professionelle Standards dar.

Die Abstinenz-Regel gilt im Allgemeinen auch nach Beendigung einer Psychotherapie oder Beratung weiter. Die Möglichkeit einer späteren Neu-  
begegnung bedarf einer sorgfältigen ethischen Abwägung.

Erfahren Mitglieder des Verbandes von missbräuchlichem Verhalten durch BerufskollegInnen in der GwG, können sie sich vertrauensvoll zur weiteren Klärung an den Ethikrat wenden.

WeiterbildungsleiterInnen halten sich an die besondere Verpflichtungserklärung für Kursleitungen.

Zum Schutz von WeiterbildungskandidatInnen (Psychotherapie, Beratung, Supervision und Coaching, Psychosoziale Prozessbegleitung, Focusing) schließen WeiterbildungsleiterInnen eine gleichzeitige Tätigkeit als LehrberaterIn für KandidatInnen der eigenen Ausbildungsgruppe aus.

TherapeutInnen und BeraterInnen, die auch Weiterbildungsleiterinnen sind, achten darauf, dass für eigene ehemalige KlientInnen zwischen der Therapie/ Beratung und der Aufnahme der Weiterbildung ein angemessener Zeitraum liegt.

## **5. Umgang mit verbandsinternen und interkollegialen Konflikten**

Mitglieder des Verbandes gestalten auch die Beziehungen untereinander, unter KollegInnen und zu MitarbeiterInnen so, dass Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse nicht missbraucht werden. Sie sind bemüht, Streitigkeiten und Konflikte vor Einreichen einer Beschwerde oder dem Beschreiten des Rechtsweges nach Möglichkeit auf anderem Wege zu lösen. Als erstes suchen sie nach Möglichkeiten der Vermittlung.

## 6. Beschwerden

Beschwerden gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung der Ethischen Richtlinien sind beim Ethikrat der Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung einzureichen.

Der Ethikrat setzt sich gemäß seiner Verfahrensordnung auf Antrag der Beschwerde führenden Person für eine Klärung der Sachverhalte ein, die zu der Beschwerde geführt haben.

Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, an der Klärung von Beschwerden mitzuwirken. Dies bedeutet, im Sinne einer personenzentrierten Grundhaltung alle Möglichkeiten eines gütlichen Interessensausgleichs auszuschöpfen. Dazu gehört u. a. das in der Verfahrensordnung des Ethikrats vorgesehene Vermittlungsverfahren.

## 7. Interventionen bei Verletzung der ethischen Richtlinien

Führt der Klärungsversuch des Ethikrates zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die ethischen Richtlinien stattgefunden hat, empfiehlt er dem Vorstand in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes und dem Verschulden des Mitgliedes eine entsprechende Intervention.

Solche Interventionen sind:

- ein Kommentar zur Handlungsweise des Mitglieds
- eine Empfehlung für das zukünftige Handeln
- eine Ermahnung, bestimmte Handlungen zukünftig zu unterlassen
- eine Auflage für eine Themen- und Fallbezogene Supervision / Selbsterfahrung
- eine Aufforderung, sich bei dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin zu entschuldigen
- Entzug der KursleiterInnen-Qualifikation bzw. der Genehmigung der Tätigkeit als LehrberaterIn oder LehrtherapeutenIn

Schwere Verstöße gegen die ethischen Richtlinien können darüber hinaus zum Ausschluss aus der Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung führen.

Online verfügbar unter: url = <https://www.gwg-ev.org/die-gwg/ethische-richtlinien>

## 1.2 Verfahrensordnung GwG

### Verfahrensordnung des Ethikrates der GwG e.V.

Stand: April 2022

#### 1. Ziele und Aufgaben entsprechend der Satzung der GwG

Der Ethikrat unterstützt die Mitglieder der GwG, ihrer Verpflichtung gerecht zu werden, die ethischen Richtlinien des Verbands in ihrer professionellen Tätigkeit (Psychotherapie, Beratung, Fort- und Weiterbildung, Supervision und Forschung etc.) einzuhalten.

Für den Ethikrat steht dabei das Bemühen um Klärung und Vermittlung als übergreifendes Prinzip an erster Stelle.

Er trägt Sorge, dass die Mitglieder in die Weiterentwicklung der Ethikrichtlinien einbezogen sind.

Der Ethikrat nimmt Beschwerden gegen Mitglieder der GwG entgegen und setzt sich auf der Grundlage seiner Verfahrensordnung damit auseinander.

1. Der Ethikrat informiert Therapeut/innen, Berater/innen und Aus-, Fort-, und Weiterbildungskandidat/innen über maßgebliche Entwicklungen zu ethischen Fragen. Er berät bei ethisch relevanten Entscheidungen.
2. Der Ethikrat unterstützt den Vorstand, andere Vereinsorgane und die Geschäftsstelle der GwG bei ethisch relevanten Fragen und Entscheidungen.
3. Der Ethikrat erarbeitet und reflektiert ethische Werte, Standards und Normen unter besonderer Beachtung des Personenzentrierten Ansatzes. Er beobachtet aktuelle Entwicklungen außerhalb der GwG und bezieht hierzu Stellung.
4. Der Ethikrat ist Anlaufstelle für Anfragen von Mitgliedern der GwG und Teilnehmer/innen von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die von der GwG angeboten oder akkreditiert worden sind.

5. Er ist außergerichtliche Anlaufstelle für Beschwerden gegen Mitglieder (Therapeut/innen, Berater/innen, Kursleiter/innen etc.) der GwG.
6. Der Ethikrat kooperiert in Abstimmung mit dem Vorstand mit berufsethischen Gremien außerhalb der GwG. Etwaige Stellungnahmen außerhalb des Verbandes, die über die Vorgaben der Ethikrichtlinien hinausgehen, erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand.

## **2. Stellung im Verein, Zusammensetzung entsprechend der Satzung der GwG**

- 2.1. Dem Ethikrat der GwG gehören fünf Mitglieder an, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der GwG mit entsprechender Fachkompetenz, die nicht einem anderen exekutiven Organ der GwG (Vorstand, Geschäftsführung, Wissenschaftlicher Beirat, Ausschüsse) angehören. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.2. Der Ethikrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher. Die Sprecherin/der Sprecher ist zuständig für die Kommunikation mit anderen Vereinsorganen der GwG und nach außen. Diese Zuständigkeit kann in Einzelfällen delegiert werden.
- 2.3. Der Ethikrat berichtet der Delegiertenversammlung jährlich über seine Arbeit.
- 2.4. Der Ethikrat arbeitet unabhängig und ehrenamtlich. Fahrtkosten und notwendige Auslagen im Rahmen der Tätigkeit des Ethikrates werden erstattet.

## **3. Sitzungen**

- 3.1. Die Sprecherin/der Sprecher ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen.
- 3.2. Der Ethikrat hält in der Regel pro Jahr mindestens zwei Sitzungen ab. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 3.3. Der Ethikrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Entscheidungen werden mehrheitlich gefällt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Den überstimmten Mitgliedern steht das Recht eines Minderheitenvotums zu.

- 3.4. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Protokollführung erfolgt reihum nach Absprache.

Das Protokoll enthält:

- Zeit, Ort, Dauer der Sitzung
- anwesende Mitglieder
- die Beschlüsse in genauem Wortlaut
- gegebenenfalls Minderheitsvotum/-voten in genauem Wortlaut
- das geplante Datum der nächsten Sitzung

Eine Information über die besprochenen Punkte wird zur Dokumentation an die Geschäftsstelle übermittelt, die die Weiterleitung an Vorstand, Geschäftsführer, Ausschüsse und wissenschaftlichen Beirat vornimmt.

#### **4. Rahmenbedingungen für ein Beschwerdeverfahren**

- 4.1. Jede/r, der/die eine Beschwerde gegen ein oder mehrere Mitglied(er) der GwG vorbringen möchte, kann sich an den Ethikrat wenden – entweder unter der Postadresse oder der Email Adresse des Ethikrats bei der GwG. Personen, gegen die Beschwerde geführt wird, müssen Mitglied der GwG sein oder zumindest zum Zeitpunkt des Beschwerdeanlasses gewesen sein.
- 4.2. Die Beschwerde führende Person erhält zeitnah eine Eingangsbestätigung mit den ethischen Richtlinien der GwG.
- 4.3. Eine Beschwerde muss schriftlich vorgelegt werden und insbesondere das Folgende enthalten:
  - Anlass der Beschwerde
  - Benennung der betroffenen Person(en)
  - Einverständniserklärung, die Beschwerde der betroffenen Person zur Kenntnis zu geben. In besonderen Ausnahmefällen kann von der Einverständniserklärung für die Dauer des Vorverfahrens (s. Punkt 5) abgesehen werden.
  - Entbindung der Mitglieder des Ethikrates von der Schweigepflicht, soweit dies zur Bearbeitung der Beschwerde notwendig ist.

- Entbindung der Person, gegen die Beschwerde geführt wird, von der Schweigepflicht soweit es für die Bearbeitung der Beschwerde notwendig ist.
  - Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens.
- 4.4. Die Mitglieder des Ethikrates verpflichten sich zur Vertraulichkeit/Verschwiegenheit.
  - 4.5. Werden dem Ethikrat Vorkommnisse bekannt, die zu einem begründeten Verdacht auf Verletzung der ethischen Richtlinien Anlass geben, kann er von sich aus ein Verfahren einleiten. Prüft er eine Beschwerde gegen eine Person, die kein Mitglied der GwG mehr ist, hat er alle Seiten anzuhören, kann aber kein Verfahren gemäß dieser Ordnung eröffnen. Ist die Person, gegen die eine Beschwerde beim Ethikrat vorgebracht wird, zum Zeitpunkt der Beschwerde bereits verstorben, hat der Ethikrat sich allein auf eine Beratung der beschwerdeführenden Person zu beschränken.
  - 4.6. Von einer Beschwerde betroffene Personen sind zur Mitwirkung verpflichtet (siehe ethische Richtlinien der GwG).  
Kommt eine von einer Beschwerde betroffene Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann das Verfahren nach Aktenlage durchgeführt werden.

## **5. Vorverfahren / Klärung**

- 5.1. Der Ethikrat bietet nach Eingang einer Beschwerde den Beteiligten ein persönliches Gespräch mit einem oder mehreren Mitgliedern des Ethikrates an. Das Gespräch dient einer Klärung der vorgebrachten Beschwerde und der Möglichkeit einer Vermittlung.
- 5.2. Der Ethikrat prüft auf der Grundlage der Satzung, der Mindeststandards und der ethischen Richtlinien der GwG, ob die vorgetragene Beschwerde den Verdacht eines Verstoßes hinreichend rechtfertigt.
- 5.3. Ist die Begründung der vorgebrachten Beschwerde für eine Entscheidungsfindung nicht ausreichend, kann die/der Beschwerdeführer/in aufgefordert werden, innerhalb von 30 Tagen weitere Unterlagen einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind der/dem Beschwerdeführer/in zu benennen.

- 5.4. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, wird die Beschwerde nicht weiter verfolgt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber zu benachrichtigen.
- 5.5. Gegebenenfalls kann der Ethikrat gemäß der Satzung (17.3.) eine/einen externe/n Sachverständige/n hinzuziehen.
- 5.6. Ist eine Beschwerde offensichtlich unbegründet, kann der Ethikrat sie zurückweisen. Den Verfahrensbeteiligten ist darüber Mitteilung zu machen.
- 5.7. Der/die Beschwerdeführer/in kann der Ablehnung der Eröffnung des Beschwerdeverfahrens innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand der GwG widersprechen (s. Punkt 8.).
- 5.8. Stellt der Ethikrat mit Mehrheit fest, dass die Beschwerde den Verdacht eines Verstoßes rechtfertigt, wird ein Beschwerdeverfahren bzw. ein Widerspruchsverfahren (s. Punkt 6) eröffnet.  
Bei Stimmengleichheit im Ethikrat wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- 5.9. In Abhängigkeit von der Schwere der vorgebrachten Beschwerde kann der Ethikrat ein Beschwerdeverfahren ablehnen und die Beschwerde führende Person an zuständige Instanzen verweisen.
- 5.10. Ist ein Mitglied des Ethikrates in einem Beschwerdefall befangen, so hat es sich aus den Beratungen zu diesem Fall zurückzuziehen. Befangenheit besteht
  - in eigener Sache / in Sache von Verwandten und nahestehenden Personen
  - in Sachen von eigenen Klienten/Klientinnen, Lehrklienten/-klientinnen, Supervisanden/Supervisandinnen und Teilnehmern/Teilnehmerinnen aus eigenen Kursen
  - wenn ein Mitglied des Ethikrates in der strittigen Angelegenheit bereits als Mediator/in tätig war.

## **6. Durchführung Beschwerdeverfahren**

- 6.1. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann das Beschwerdeverfahren eröffnet werden.
- 6.2. Der Ethikrat teilt der Person, gegen die Beschwerde geführt wird, schriftlich die Eröffnung des Beschwerdeverfahrens mit. Die/der Beschwerdeführer/n und die Bestimmungen der Satzung /der Richtlinien,

gegen deren Verletzung sich die Beschwerde richtet, sind konkret zu benennen.

- 6.3. Die Person, gegen die Beschwerde geführt wird, wird um schriftliche Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über die Verfahrenseröffnung gebeten. Sie ist darauf hinzuweisen, dass der Ethikrat nach Ablauf der Frist gemäß Aktenlage entscheiden kann.
- 6.4. Der Ethikrat kann von beiden Parteien unter Fristsetzung weitere Informationen anfordern bis eine begründete Entscheidung möglich ist. Die eingehenden Unterlagen/Informationen sind der jeweils anderen Partei in Kopie zuzusenden.
- 6.5. Der Ethikrat kann für seine Entscheidungsfindung auch von Dritten Informationen anfordern bzw. Zeugen hören. Die Parteien sind davon in Kenntnis zu setzen. Zeugen/Zeuginnen kann bei Vorliegen berechtigter Interessen Anonymität nach außen zugesagt werden.

## **7. Abschluss der Untersuchung und Beschluss**

- 7.1. Bewertet der Ethikrat nach Würdigung aller Informationen, Unterlagen, Stellungnahmen und Ergebnisse die vorgetragene Beschwerde mehrheitlich als berechtigt, empfiehlt er dem Vorstand der GwG eine der in den ethischen Richtlinien vorgesehenen Maßnahmen. Stellt der Ethikrat mehrheitlich fest, dass die vorgetragene Beschwerde keinen Verstoß gegen die ethischen Richtlinien oder die Mindeststandards darstellt, schließt der Ethikrat das Beschwerdeverfahren ab und empfiehlt dem Vorstand, die Beschwerde zurückzuweisen.
- 7.2. Der Beschluss ist den Parteien schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 7.3. Soweit die Inhalte des Beschlusses das erforderlich machen, ist der Beschluss Organen der GwG und/oder der Geschäftsstelle zur Kenntnis zuzustellen. Wenn sich bei der Prüfung einer Beschwerde gegen ein ehemaliges Mitglied entweder ein besonders grober Verstoß gegen die Ethischen Richtlinien herausstellt oder keine Bereitschaft zu Klärung der Beschwerde einstellt, kann der Ethikrat dem Vorstand empfehlen, dauerhaft dem ehemaligen Mitglied einen erneuten Eintritt zu verwehren.

## **8. Widerspruch nach Abschluss eines Verfahrens**

- 8.1. Gegen die Entscheidung des Vorstandes können die Beteiligten innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Widerspruch einlegen.
- 8.2. Werden neue Beweise/Informationen vorgelegt, tritt der Ethikrat in die Prüfung nach Punkt 5 dieser Verfahrensordnung ein.

## **9. Dokumentation**

- 9.1. Alle Anfragen werden in zweifacher Form dokumentiert:
  - Originaldokumente werden in einem verschlossenen Kuvert archiviert. (Hierzu gehören auch die Beschlüsse, fachkundige Stellungnahmen, Vermittlungsprotokolle etc.)
  - eine anonymisierte Fassung der Dokumente wird angefertigt. Eine Codierung (Jahr, fortlaufende Nummer) soll die Zuordnung zu den Originaldokumenten ermöglichen.
- 9.2. Die Mitglieder des Ethikrates können jederzeit Einsicht in die Originaldokumente nehmen. Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren.
- 9.3. Die Originaldokumente plus die Codierungsliste sind in der Geschäftsstelle gesichert zu archivieren. Vorgänge, die nur elektronisch vorliegen, sind verschlüsselt zu archivieren. Die Aufbewahrungszeit soll 10 Jahre betragen.

Sollte sich der Verein vor Ablauf der Aufbewahrungszeit auflösen, obliegt Wahrung der Aufbewahrungsfristen den mit der Liquidation des Vereins beauftragten Liquidatoren.
- 9.4. Die anonymisierten Dokumente können auch elektronisch archiviert werden. Sie bleiben beim Ethikrat bis zur Beschlussfassung bzw. bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist zu einem Beschluss des Ethikrates und sind streng vertraulich zu behandeln.
- 9.5. Nach Abschluss eines Verfahrens und Ablauf der Widerspruchsfrist sind die von Mitgliedern des Ethikrates zur Bearbeitung eines Vorgangs angelegten Dateien und/oder elektronisch gespeicherten Dateien zu vernichten.

## 10. Datenschutz

10.1. Mitglieder des Ethikrats sind dazu verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ethikrat überlassenen personenbezogenen Daten nicht unbefugt zu verarbeiten und/oder anderen Personen diese Daten unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen.

„Personenbezogene Daten“ sind nach der Begriffsbestimmung der DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Im Sinne der DSGVO ist die „Verarbeitung“ von Daten jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine rechtliche Grundlage, etwa eine Einwilligung oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen

10.2. Personenbezogene Daten müssen im Rahmen der Tätigkeit des Ethikrates

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;

- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (siehe Punkt 9.3.);
- e) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

10.3. Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben.

## **11. Verschwiegenheit**

- 11.1. Mitglieder des Ethikrats sind verpflichtet, die Schweigepflicht im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ethikrat zu beachten.
- 11.2. Mitglieder des Ethikrats wahren über alles, was sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ethikrat im Kontakt mit Beteiligten an einem Beschwerdeverfahren an persönlichen Informationen erfahren, Stillschweigen gegenüber Dritten.
- 11.3. Die Verpflichtung zur Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Ethikrat weiter. Es existiert keine zeitliche Begrenzung.

Online unter URL = [https://www.gwg-ev.org/fileadmin/user\\_upload/Die\\_GwG/Ethikrat/Verfahrensordnung.pdf](https://www.gwg-ev.org/fileadmin/user_upload/Die_GwG/Ethikrat/Verfahrensordnung.pdf)

## **Psychotherapie und Beratung sind Vertrauenssache**

### **Information für Klientinnen und Klienten über Grundsätze und ethische Richtlinien der GwG e. V.**

Die Wahl einer Psychotherapeutin / eines Psychotherapeuten oder einer Beraterin / eines Beraters

Die Wahl einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten oder einer Beraterin/eines Beraters ist in vielerlei Hinsicht Vertrauenssache. Sie/er muss selbstverständlich fachlich qualifiziert sein und professionell arbeiten. Scheuen Sie sich nicht, nach Ausbildung, Zertifikaten und Schwerpunkten zu fragen. Besonders wichtig ist, ob Sie sich mit einem guten Gefühl anvertrauen können – schließlich werden Sie sehr persönliche Erfahrungen, Gedanken und Gefühle mitteilen. Nach gesicherten Erkenntnissen ist eine vertrauensvolle Beziehung für den Erfolg der Behandlung bzw. Beratung von herausragender Bedeutung.

Die GwG ist der europaweit größte Fachverband für personenzentrierte Psychotherapie und Beratung und verfügt über ca. 50 Jahre Erfahrungen in sämtlichen psychotherapeutischen und beraterischen Bereichen. Die Qualifizierung und eine ethisch reflektierte Haltung in der professionellen Arbeit stehen von je her im Mittelpunkt der Fort- und Weiterbildungen und werden fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

Alle Mitglieder der GwG haben sich verpflichtet, die ethischen Richtlinien, die Teil der Satzung sind, im Umgang mit ihren KlientInnen einzuhalten. Die wichtigsten betreffen:

- die Schweigepflicht
- die Informationspflicht
- den Kontakt zwischen BehandlerInnen / BeraterInnen und KlientInnen

Die Schweigepflicht von Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen und Berater/ Beraterinnen

Im Umgang mit persönlichen Daten und Informationen sind GwG-Mitglieder – neben geltenden Gesetzen und Kammer-Richtlinien – zu Folgendem verpflichtet:

- Die Schweigepflicht ist streng zu beachten.
- Psychotherapieunterlagen bzw. Beratungsunterlagen sind sicher aufzubewahren.
- Daten und Informationen dürfen an Dritte nur mit Einwilligung der KlientInnen (schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht konkret benannten Dritten gegenüber) weitergegeben werden.

Die Informationspflicht der Psychotherapeutin / des Psychotherapeuten oder der Beraterin / des Beraters

Zu Beginn einer Psychotherapie/Beratung müssen Sie über Folgendes aufgeklärt werden:

- die Rahmenbedingungen (z. B. Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Termine, Urlaubs- bzw. Krankheitsregelung),
- die voraussichtliche Dauer eines Therapie- bzw. Beratungsprozesses,
- die finanziellen Bedingungen (Honorar, Zahlungs- modus, Verrechnung versäumter Stunden).

Darüber hinaus haben Sie das Recht, Auskunft zu erhalten über

- die Qualifikation (Studium, Zusatzausbildung/en, Berufserfahrung, Erfahrung mit speziellen Problemkonstellationen, Schwerpunkte),
- die Möglichkeiten alternativer oder ergänzender Behandlung/Beratung (z. B. Kooperation mit ÄrztInnen, Kliniken, spezialisierten BeraterInnen, PsychotherapeutInnen),
- die Einschätzung der Eignung des personenzentrierten Ansatzes für die Klientin/den Klienten,
- Modalitäten bei Unterbrechung bzw. vorzeitiger Beendigung der Psychotherapie oder Beratung.

Der Kontakt zwischen Ihnen und der Psychotherapeutin / dem Psychotherapeuten bzw. der Beraterin / dem Berater

In der Personzentrierten Psychotherapie/Beratung spielt die Haltung gegenüber den KlientInnen eine besonders wichtige Rolle. Hierzu gehören:

- Wertschätzung der Person
- Einführendes Verstehen
- Authentizität und Transparenz

Die damit umschriebene Grundhaltung ist eine zentrale Voraussetzung für konstruktive Veränderung in Behandlung und Beratung.

Die ethischen Richtlinien der GwG schließen private oder geschäftliche Beziehungen und Kontakte neben der Psychotherapie oder Beratung aus. Damit soll sichergestellt werden, dass die besondere Beziehung in diesem professionellen Setting unter keinen Umständen missbraucht wird. Insbesondere gehören sexuelle Kontakte nicht in eine therapeutische oder beraterische Beziehung. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regeln trägt alleine die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut bzw. die Beraterin/der Berater.

Wenn die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut bzw. die Beraterin / der Berater die Ethischen Richtlinien verletzt oder Sie – aus welchen Gründen auch immer – Anlass zur Unzufriedenheit haben oder sich in Ihrer Würde verletzt fühlen, sollten Sie das unmittelbar ansprechen. Lassen sich die Unstimmigkeiten nicht auflösen, können Sie sich an den Ethikrat der GwG wenden.

Die Mitglieder des Ethikrates werden versuchen zu vermitteln und, falls dies nicht möglich ist, mit Ihnen über ein Beschwerdeverfahren gemäß der Verfahrensordnung des Ethikrates beraten.

Eventuelle Sanktionen gegenüber einem Mitglied der GwG nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens obliegen dem Vorstand der GwG.

Wege der Kontaktaufnahme sowie Informationen zu den Ethikrichtlinien und der Verfahrensordnung finden Sie auf der Internetseite der GwG:

Mail: [Ethikrat@gwg-ev.org](mailto:Ethikrat@gwg-ev.org) Infos:

[www.gwg-ev.org/die-gwg/ethikrat](http://www.gwg-ev.org/die-gwg/ethikrat) [www.gwg-ev.org/downloads](http://www.gwg-ev.org/downloads)

Schriftlich: GwG e.V.

Persönlich an den Ethikrat Melatengürtel 127

50825 Köln

## Weitere Informationen

GwG

Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V. Bundes-  
geschäftsstelle

Melatengürtel 127  
50825 Köln

Tel.: 0221 925908-0

Fax: 0221 925908-19

E-Mail: [gwg@gwg-ev.org](mailto:gwg@gwg-ev.org)

Internet: <http://www.gwg-ev.org>

Redaktion: Ethikrat der GwG e. V. Stand: Februar 2020

Online unter URL = [https://www.gwg-ev.org/fileadmin/user\\_upload/Die\\_GwG/Ethikrat/  
Flyer\\_Ethische\\_Richtlinien.pdf](https://www.gwg-ev.org/fileadmin/user_upload/Die_GwG/Ethikrat/Flyer_Ethische_Richtlinien.pdf)

## 1.4 Verpflichtungserklärung für Weiterbildungsleiter:innen der GwG

### **Verpflichtungserklärung der GwG-Weiterbildungsleiter/innen**

- Ich verpflichte mich, die von mir geleiteten Weiterbildungskurse gemäß den in der Akkreditierungsordnung der GwG e.V. formulierten Kriterien und der gültigen Mindeststandards der GwG e.V. durchzuführen.
- Ich verpflichte mich, die von mir verantwortlich geleiteten Weiterbildungskurse vor Beginn des jeweiligen Kurses der Bundesgeschäftsstelle der GwG e.V. auf dem hierzu konzipierten Formblatt mit allen darin gewünschten Angaben anzumelden sowie die Kursabgabe zu entrichten. Ich werde die Kurse gemäß diesen Angaben durchführen und sie gemäß den in der Akkreditierungsordnung der GwG e.V. formulierten Kriterien und der gültigen Mindeststandards der GwG e.V. ordnungsgemäß abschließen.
- Ich verpflichte mich, dass Teilnehmer/innen des von mir durchgeführten Weiterbildungskurses die Möglichkeit erhalten, den vollständigen Weiterbildungsgang zu absolvieren.
- Ich erkenne an, dass die Arbeit als Weiterbildungsleiter/in der GwG e.V. nur bei weiterer methodisch-didaktischer und fachspezifischer Fortbildung – insbesondere in den Bereichen Theorie und Praxis des Personenzentrierten Konzeptes und seiner Weiterentwicklung – fachgerecht geleistet werden kann und verpflichte mich zur Fortbildung in den genannten Schwerpunkten.
- Ich verpflichte mich, folgende berufsethische Grundsätze anzuerkennen und zu befolgen:
- Kursteilnehmer/innen und Weiterbildungsleiter/innen dürfen miteinander weder in einem beruflichen noch privaten Abhängigkeitsverhältnis stehen (d. h. z. B. weder verwandt, befreundet, untergeben, vorgesetzt usw. sein).
- Es dürfen keine sexuellen Beziehungen zwischen Kursteilnehmer/innen und Weiterbildungsleiter/innen während der Zeit der Weiterbildung gepflegt werden.

- Weiterbildungsleiter/innen dürfen Kursteilnehmer/innen, die mit ihnen einen Vertrag haben, nicht gleichzeitig eine eigene Einzelberatung (Lehrberatung) oder Lehrtherapie anbieten.
- Weiterbildungsleiter/innen stehen unter Schweigepflicht, die z. B. zu Supervisionszwecken nur mit Einverständnis der Kursteilnehmer/innen aufgehoben werden kann.
- Diese berufsethischen Grundsätze gelten analog für das Verhältnis Cotrainer/innen zu Kursteilnehmer/innen.
- Ich erkenne an, dass die Verpflichtungserklärung für Weiterbildungsleiter/innen analog dem Verhältnis Weiterbildungsleiter/innen und Kursteilnehmer/innen auch für das Verhältnis von Weiterbildungsleiter/innen zu Cotrainer/innen gilt.
- Wird meine Qualifikation als Weiterbildungsleiter/in in Zweifel gezogen, so werde ich zur Klärung des Sachverhaltes die GwG e.V. oder eine vom Vorstand der GwG e.V. eingesetzte Schlichtungsinstanz aktiv unterstützen.
- Ich verpflichte mich, während meiner Tätigkeit als Weiterbildungsleiter/in mindestens alle zwei Jahre am Verbandspolitischen Forum der GwG oder an der GwG-Konferenz für Weiterbildungsleiterinnen und -leiter teilzunehmen.

Online unter URL = [https://www.gwg-ev.org/fileadmin/user\\_upload/Weiterbildung/Verpflichtungserklaerung\\_der\\_GwG.pdf](https://www.gwg-ev.org/fileadmin/user_upload/Weiterbildung/Verpflichtungserklaerung_der_GwG.pdf)

## 2. Ethische Richtlinien des PCE Europe

Die Richtlinien unseres Europäischen Verbands finden sich stet aktuell unter:  
<https://www.pce-europe.org/ethical-framework>

### 3. Rechtsgrundlagen und weitere berufsethische Richtlinien und Standards

Eine Übersicht findet sich unter:

<https://psychologie.de/forschung/berufsethik/>

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK):

<https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2022/05/Muster-Berufsordnung-der-BPtK.pdf>

Psychotherapeutenkammern der Länder, z. B. NRW:

[www.ptk-nrw.de/kammer/recht](http://www.ptk-nrw.de/kammer/recht)

[www.ptk-nrw.de/berufsstand/beschwerdeverfahren](http://www.ptk-nrw.de/berufsstand/beschwerdeverfahren)

Thema Patientenrechte, Sicherheit im Netz etc:

Kassenärztliche Bundesvereinigung: [www.kbv.de](http://www.kbv.de)

Verbändeübergreifende Beschwerdestelle:

<https://ethikverein.de/>

## 4. Arbeitsblätter

- Grafik ÖGwG-Handlungsmodell – Schematische Darstellung in Teil II auf S. 47.
  
- Moralischer Stress
  - „Moralischer Stress“ entsteht, wenn einer Person Handlungen abverlangt werden, die mit den eigenen moralischen Überzeugungen nicht übereinstimmen. Das stellt sowohl eine Gefährdung ihrer personalen Integrität wie auch des verantwortungsvollen Umgangs mit der Situation dar.
  - Zu diesem Thema hat Nele Röttger (Abteilung Praktische Philosophie, Uni Bielefeld) eine anschauliche Tabelle als Klärungs- und Entscheidungshilfe entwickelt.
  - Röttger, Nele. 2019. „Moralischer Stress. Eine Frage der Haltung?“, Posterpräsentation: AEM-Jahrestagung 2019. Homepage der Akademie für Ethik in der Medizin e. V. (AEM). Zugegriffen: 21.07.2021, [https://www.aem-online.de/fileadmin/user\\_upload/Jahrestagung/Materialien\\_JT19/Nele\\_Roettger.pdf](https://www.aem-online.de/fileadmin/user_upload/Jahrestagung/Materialien_JT19/Nele_Roettger.pdf)